

MINISTERIE VAN FINANCIEN

Administratie van het kadaster, registratie en domeinen

Bekendmakingen voorgeschreven bij artikel 770
van het Burgerlijk Wetboek

[2002/54020]

Erfloze nalatenschap van Pirard, Herman

Herman Cyrille Fredericus Pirard, ongehuwd, geboren te Berchem op 24 oktober 1925, wonende te Boechout, Alexander Franckstraat 34, is overleden te Mortsel op 13 november 2000, zonder bekende erfopvolger na te laten.

Alvorens te beslissen over de vraag van de Administratie van de BTW, registratie en domeinen, namens de Staat, tot inbezitstelling van de nalatenschap, heeft de rechtbank van eerste aanleg van Antwerpen, bij vonnis van 22 maart 2002, de bekendmakingen en aanplakkingen voorgeschreven bij artikel 770 van het Burgerlijk Wetboek bevolen.

Antwerpen, 15 april 2002.

Voor de gewestelijke directeur, de directeur,
E. Woussen.

(54020)

Erfloze nalatenschap van Geukens, Alfred

Alfred Jacques Eugène Geukens, echtgescheiden van Maria Hoogewys, geboren te Antwerpen op 5 november 1953, wonende te Antwerpen, Boomgaardstraat 346, is overleden te Antwerpen (district Berchem) op 15 april 1999, zonder bekende erfopvolger na te laten.

Alvorens te beslissen over de vraag van de Administratie van de BTW, registratie en domeinen, namens de Staat, tot inbezitstelling van de nalatenschap, heeft de rechtbank van eerste aanleg van Antwerpen, bij vonnis van 22 maart 2002, de bekendmakingen en aanplakkingen voorgeschreven bij artikel 770 van het Burgerlijk Wetboek bevolen.

Antwerpen, 15 april 2002.

Voor de gewestelijke directeur, de directeur,
E. Woussen.

(54021)

MINISTERE DES FINANCES

Administration du cadastre, de l'enregistrement et des domaines

Publications prescrites par l'article 770
du Code civil

[2002/54020]

Succession en déshérence de Pirard, Herman

Herman Cyrille Fredericus Pirard, célibataire, né à Berchem le 24 octobre 1925, domicilié à Boechout, Alexander Franckstraat 34, est décédé à Mortsel le 13 novembre 2000, sans laisser de successeur connu.

Avant de statuer sur la demande de l'Administration de la T.V.A., de l'enregistrement et des domaines tendant à obtenir, au nom de l'Etat, l'envoi en possession de la succession, le tribunal de première instance à Anvers a, par jugement du 22 mars 2002, ordonné les publications et affiches prescrites par l'article 770 du Code civil.

Anvers, le 15 avril 2002.

Pour le directeur régional de l'enregistrement, le directeur,
E. Woussen.

(54020)

Succession en déshérence de Geukens, Alfred

Alfred Jacques Eugène Geukens, divorcé de Maria Hoogewys, né à Anvers le 5 novembre 1953, domicilié à Anvers, Boomgaardstraat 346, est décédé à Anvers (district Berchem) le 15 avril 1999, sans laisser de successeur connu.

Avant de statuer sur la demande de l'Administration de la T.V.A., de l'enregistrement et des domaines tendant à obtenir, au nom de l'Etat, l'envoi en possession de la succession, le tribunal de première instance à Anvers a, par jugement du 22 mars 2002, ordonné les publications et affiches prescrites par l'article 770 du Code civil.

Anvers, le 15 avril 2002.

Pour le directeur régional de l'enregistrement, le directeur,
E. Woussen.

(54021)

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2002/00392]

7 NOVEMBER 2001. — Omzendbrief GPI 12 — Basisuitrusting van de geïntegreerde politie, gestructureerd op twee niveaus — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief GPI 12 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 7 november 2001 betreffende de basisuitrusting van de geïntegreerde politie, gestructureerd op twee niveaus (*Belgisch Staatsblad* van 19 december 2001), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

MINISTERE DE L'INTERIEUR

[C - 2002/00392]

7 NOVEMBRE 2001. — Circulaire GPI 12 — Equipement de base de la Police intégrée structurée à deux niveaux — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire GPI 12 du Ministre de l'Intérieur du 7 novembre 2001 relative à l'équipement de base de la Police intégrée structurée à deux niveaux (*Moniteur belge* du 19 décembre 2001), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy.

MINISTERIUM DES INNERN

[C - 2002/00392]

7. NOVEMBER 2001 — Rundschreiben GPI 12
Grundausrüstung der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens GPI 12 des Ministers des Innern vom 7. November 2001 über die Grundausrüstung der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmédy.

MINISTERIUM DES INNERN

7. NOVEMBER 2001 — Rundschreiben GPI 12
Grundausrüstung der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei

An die Frau Provinzgouverneurin
 An die Herren Provinzgouverneure
 An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt
 An die Frauen und Herren Bürgermeister

Zur Information:

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare
 An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die Gemeindepolizei
 An den Herrn Generalkommissar der Föderalen Polizei
 Sehr geehrte Frau Gouverneurin,
 Sehr geehrter Herr Gouverneur,

Teil 1: Allgemeines**1. VORWORT**

1.1 Seit dem 1. April 2001 ist der "Mammutterlass" zur Regelung des Statuts des Personals der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei in Kraft.

1.2 Gemäß den in den Rundschreiben ZPZ 10 und ZPZ 17 enthaltenen Richtlinien muss der Arbeitgeber seinen Polizeibeamten und Polizeihilfsbediensteten die individuelle Ausrüstung zur Verfügung stellen.

1.3 In Ausführung dieser Richtlinien wird ein Königlicher Erlass über die Grund- und Funktionsausrüstung der Polizeibeamten und Polizeihilfsbediensteten des auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes (nachstehend "Grundausrüstungserlass" genannt) aufgesetzt, mit dem die Zusammensetzung, das Tragen und die Bevorratung der "Grundausrüstung der integrierten Polizei" geregelt wird.

1.4 Das vorliegende Rundschreiben bezweckt die Erläuterung der in Kürze erscheinenden Gesetzes- und Verordnungstexte. Diese besondere Vorgehensweise soll es trotz Zeitmangels ermöglichen, dieses Rundschreiben bei den für die Vorbereitung einer ordnungsgemäßen Verwaltung wichtigen Aufgaben zu benutzen.

2. EINLEITUNG

2.1 Infolge des am 15. Dezember 2000 abgeschlossenen Wettbewerbs "Design uniform" für die integrierte Polizei habe ich die föderale Polizei beauftragt, mit dem Gewinner des Wettbewerbs (Herrn Fernando GUZMAN) die Entwicklungsphase zu starten.

2.2 Die Gesamtheit der Aktivitäten wird von einer Begleitgruppe geleitet und betreut, die aus Vertretern der Allgemeinen Polizei des Königreichs, des Ministeriums des Innern (SAT), der föderalen Polizei und Vertretern der Gemeindepolizei, die vom Ständigen Ausschuss für die Gemeindepolizei bestimmt worden sind, zusammengesetzt ist.

Diese Gruppe erstattet dem Minister des Innern Bericht.

2.3 Als ausführendes Organ wird eine ständige Projektgruppe gegründet, die aus Polizeibeamten aller Korps zusammengesetzt ist. Diese Gruppe wird gemeinsam mit dem Gewinner des Wettbewerbs die neue Uniform entwerfen. Die derzeitige Priorität gilt der Ausarbeitung der neuen Grundausrüstung. Ab dem Sommer 2003 werden die ersten Teile dieser neuen Ausrüstung verfügbar sein.

2.4 Die neue Uniform wird für alle Personalmitglieder der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei gleich sein, wobei aber die lokale und die föderale Ebene deutlich voneinander zu unterscheiden sein werden. Die Benutzung einer "hellblauen" Farbe für die lokale Polizei und einer "ocker" Farbe für die föderale Polizei auf einigen Zubehörteilen visualisiert diese Unterscheidung. Die farbliche Unterscheidung ist unter anderem auf der Schirmmütze, dem Namensschild und den Bruststücken sichtbar. Die Grundausrüstung der Polizeihilfsbediensteten hat einen ähnlichen Schnitt wie die des Polizeibeamten, aber die Anzahl Ausrüstungsteile ist weniger vielfältig. In der Tat besteht in Bezug auf die Grundfarben ein wesentlicher Unterschied zwischen den Grundausrüstungsteilen des Polizeihilfsbediensteten und des Polizeibeamten.

2.5 Das Bevorratungssystem ist grundlegend geändert worden. Die Teile der Grundausrüstung müssen gegen Punkte zur Verfügung gestellt werden. Hierfür erhält jeder Polizeibeamte jährlich ein Kontingent "Punkte mit Inanspruchnahmerecht".

Teil 2: Die Ausrüstung des Polizeibeamten**1. DIE AUSTRÜSTUNG DES POLIZEIBEAMTEN UMFASST:**

1.1 Eine Grundausrüstung, die aus folgenden Elementen zusammengesetzt ist:

- der Grunduniform,
- der Ausgehuniform,
- der Paradeuniform,
- den individuellen personalisierten Ausrüstungsteilen,
- der Sportausrüstung.

Unter Grundausrüstung versteht man alle Ausrüstungsteile, die sämtlichen Polizeibeamten individuell ungeachtet ihrer Funktion zur Verfügung gestellt werden. Die Grundausrüstung bleibt stets Eigentum des Föderalstaats oder des Korps, dem das Personalmitglied angehört. Das bedeutet, dass die zur Verfügung gestellte Ausrüstung unter den Personalmitgliedern und/oder zwischen den Personalmitgliedern und Dritten weder eingetauscht noch übertragen und/oder verkauft werden dürfen und können, es sei denn, die Erlaubnis der betroffenen Einheit liegt hierzu vor. Die Einheit betrachtet die zur Verfügung gestellte Grundausrüstung als "verbraucht" und wird zum Zeitpunkt, wo ein Personalmitglied die integrierte Polizei auf normale Weise (z.B. bei Pensionierung) verlässt, die betreffenden Ausrüstungsteile nicht zurücknehmen.

Die Grunduniform ist bausteinartig zusammengesetzt. Dieser Umstand ermöglicht den Übergang von der Grunduniform zur Ausgehuniform und zur Paradeuniform, indem bestimmte Ausrüstungsteile hinzugefügt und/oder entfernt werden.

1.2 Eine Funktionsausrüstung:

Unter Funktionsausrüstung versteht man alle Ausrüstungsteile, die nicht zur Grunduniform gehören, die aber infolge der spezifischen Aufgabenbereiche des Personalmitglieds notwendig und im Fall eines Funktionswechsels wiederverwendbar sind. Diese Kleidung wird durch das Korps, dem das Personalmitglied zugeteilt ist, zur Verfügung gestellt. Das Material bleibt immer Eigentum dieses Korps und wird vom Personalmitglied bei einer Versetzung nicht behalten.

Die Funktionsausrüstung wird zum Zeitpunkt, wo das Personalmitglied die integrierte Polizei verlässt, von der zuständigen Behörde zurückgenommen.

2. BESCHREIBUNG DER GRUNDAUSRÜSTUNG

— die Grunduniform (s. Anl. 1)

Diese Uniform wird von den Polizeibeamten bei der Gewährleistung der polizeilichen Grundfunktionen getragen. Sie wird auch "gewöhnliche Uniform" genannt. Man hat zum Beispiel die Wahl zwischen der Polizeihose (Hose mit Seitentaschen) oder der klassischen Hose (für Frauen ist auch ein Hosenrock vorgesehen).

— die Ausgehuniform (s. Anl. 2)

Diese Uniform wird zu besonderen Anlässen mit repräsentativem Charakter getragen. Sie besteht aus einer klassischen Hose (für Frauen ist auch ein Rock vorgesehen), einem Blouson oder Parka (eine Uniformjacke für die Offiziere) und einer Schirmmütze (Hut für die Frauen, die einen Rock tragen).

— die Paradeuniform (s. Anl. 3)

Diese Uniform wird bei ganz bestimmten Feierlichkeiten getragen. Sie besteht aus der Ausgehuniform mit Frackhemd, angepassten Handschuhen und eventuell Achsel- und Fangschnüren.

— die individuellen personalisierten Ausrüstungsteile

Die individuellen personalisierten Ausrüstungsteile wie Dienstkarte, Namensschild, Dienstkartenhalter, Akten tasche und Signalpfeife mit Kettchen vervollständigen die Grunduniform.

— die Sportausrüstung

Die Sportausrüstung ist Teil der Grundausrüstung und besteht aus: Sportschuhen für drinnen oder draußen, Sportstrümpfen, Shorts, T-Shirt, Badekappe, Schwimmausrüstung, Trainingsanzug, Regenüberzug und Sporttasche.

3. GRUNDPRINZIPIEN

Seit dem 1. April 2001 bezieht jeder Polizeibeamte eine monatliche Entschädigung als Beteiligung am Unterhalt der Grundausrüstung. Daher stellt der Arbeitgeber (das Korps) seinen Polizeibeamten gemäß den im Rundschreiben ZPZ 10 enthaltenen Richtlinien die nötige Kleidung und Ausrüstung unentgeltlich zur Verfügung. Folgende Grundsätze müssen hierbei beachtet werden:

— Die Zurverfügungstellung der Ausrüstung geschieht nach einem Punktesystem.

— In Ausführung des "Grundausrüstungserlasses" wird ein Ministerieller Erlass zur Festlegung der Punkte pro Ausrüstungsteil erstellt (s. Anlage 4).

— Jeder Polizeibeamte hat jährlich ein Anrecht auf eine Anzahl Kleidungspunkte für das Ersetzen seiner Grundausrüstung entsprechend den vom Korpschef vorgeschriebenen Regeln über das Tragen der Grundausrüstung und den im Ministeriellen Erlass "Grundausrüstung" festgelegten festen Profilen (s. Anl. 5).

— Die Zuteilung der jährlichen Anzahl Kleidungspunkte des Polizeibeamten für das Ersetzen der Funktionsausrüstung seines Profils geschieht über das Korps, dem er zugeteilt ist.

— Das Personalmitglied kann für alle Ausrüstungsteile, die in der Liste des vorliegenden Rundschreibens aufgeführt sind, seine jährliche Anzahl Punkte frei verwenden.

— Jeder Polizeibeamte kann über die vorgesehene Dotation hinaus auf eigene Kosten zusätzliche Teile der Grundausrüstung erwerben. Die unter Punkt 1.1 erwähnten Maßnahmen zum Verbot von Tausch, Übertragung und/oder Verkauf von Ausrüstungsteilen gelten ebenfalls für die eigenständig erworbenen Ausrüstungsteile.

— Alle Polizeibeamten müssen mindestens im Besitz der Grundausrüstung "Full" (Art/Anzahl der Teile) sein (s. Anl. 6).

— Alle Grundausrüstungsteile und die Prinzipien ihrer Ersetzung werden im "Grundausrüstungserlass" genannt werden.

— Jeder angehende Polizeibeamte wird von der föderalen Polizei zu Beginn seiner Ausbildung mit einer vollständigen Grundausrüstung in "Light"-Version (s. Anl. 7) ausgestattet. Während der Ausbildungszeit erhält er keine Kleidungspunkte.

— Der angehende Polizeibeamte erhält von der föderalen Polizei die zur Zusammenstellung der Grundausrüstung "Full" nötige Ergänzung (s. Anl. 8).

— Gemäß Artikel 53 des Gesetzes über das Polizeiamt geht die Entschädigung der Sachschäden für die Polizeibeamten der föderalen Polizei zu Lasten des Staates und für die Polizeibeamten der lokalen Polizei zu Lasten der Gemeinde bzw. der Mehrgemeindezone. Die Schäden an Teilen der Grundausrüstung beeinträchtigen somit keineswegs die Inanspruchnahmerechte des betroffenen Polizeibeamten. Der Restwert des beschädigten Guts wird also nicht mit den Inanspruchnahmerechten verrechnet.

— Jede andere Form von Kleidungsvergütung, die von den oben genannten Grundsätzen abweicht, ist verboten.

4. AUSGANGSBASIS

4.1 Jeder Polizeibeamte muss zurzeit über eine Grundausrüstung "Full" verfügen, wie sie im "Grundausrüstungserlass" festgelegt wird, mit Ausnahme der Sportausrüstung.

Wenn das nicht der Fall ist, muss ihm die Ergänzung innerhalb höchstens vier Jahren geliefert werden (= Verantwortung jedes Korps). Konkret bedeutet dies, dass die Grunduniform und die Ausrüstungsteile "Full", die vor dem 1. April 2001 nicht existierten und nach diesem Datum als neue Teile der Ausrüstung des Betroffenen hinzugefügt worden sind, mit Ausnahme der Sportausrüstung, den Personalmitgliedern durch das Korps, dem sie am 1. Januar 2002 angehören, während vier Jahren kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Zurverfügungstellung muss nicht notwendigerweise die materielle Lieferung der Ausrüstungsteile bedeuten, sie kann auch in eine gleichwertige Anzahl zuzuteilender Punkte umgewandelt werden.

Nur der neue angehende Polizeibeamte erhält die in der Grundausrüstung vorgesehene Sportausrüstung.

4.2 Um eine Ausgangsposition zu finden, müssen die nachstehenden Verteilungen der Grundausrüstung kurzfristig von der föderalen Polizei vorgenommen werden:

— Zurverfügungstellung eines Anpassungssets für die alten Uniformen an ALLE (lokalen und föderalen) Polizeibeamten, gemäß den im Rundschreiben GPI 6 vorgesehenen Ausführungsmodalitäten,

— Lieferung einer Ergänzung der Grundausrüstung "Full" (s. Punkt 4.1) durch die föderale Polizei an die Ex-Gendarmen, die am 1. Januar 2002 zur lokalen Polizei überwechseln werden (s. Anl. 17). Die praktischen Modalitäten sind zwischen der DMPE und der betroffenen Zone zu regeln.

5. JÄHRLICHE ERSETZUNGSREGELN

5.1 Nach vollzogener Einrichtung der Polizeizonen

5.1.1 Profile

Die Zusammensetzung der Grundausrüstung ist im Hinblick auf die Teile für alle Polizeibeamten gleich. Dagegen ändern Häufigkeit und Benutzungsintensität mit der bekleideten Funktion. Es ist also logisch, dass in Bezug auf das "Trageprofil" der Personalmitglieder entsprechend den verschiedenen Aufgaben und der häufigen oder seltenen Benutzung der Uniform ein Unterschied gemacht wird. Der Zeitplan für die Änderung der zur Verfügung gestellten Grundausrüstung ändert je nach festgelegtem Trageprofil. Jeder Polizeibeamte wird in einem der beiden nachstehenden Profile "klassiert". Der Korpschef der lokalen Polizei, der Generalkommissar, die Generaldirektoren der föderalen Polizei und der Generalinspektor legen fest, zu welchem Profil jeder Polizeibeamte gehört. Zwei Trageprofile sind bestimmt worden:

— **uniformierte Dienste** (s. Anl. 9)

Dienste, für die das Tragen der Uniform die allgemeine Regel ist.

— **zivile Dienste** (s. Anl. 10)

Die Durchführung dieser Dienste geschieht nur ausnahmsweise in Uniform.

5.1.2 Jährliche Kosten der Ersetzung

Jedes Profil berechtigt zu einer Anzahl "Punkte" für die Ersetzung der Grundausrüstung.

Punkte der Inanspruchnahmerechte auf Jahresbasis	Summe (aufgerundet)
Uniformierter Dienst	31.600
Ziviler Dienst	9.760

In der Liste (s. Anl. 6), die wir die Grundausrüstung "Full" genannt haben, wird die Mindestmenge der Ausrüstungsteile, über die jeder Polizeibeamte verfügen muss, pro Materialtyp festgelegt. Die Anzahl Punkte (s. Anl. 9 und 10), die die jährlichen Kosten der Ersetzung entsprechend dem Profil wiedergibt, wird wie folgt berechnet:

— Jedes in der Liste Grundausrüstung "Full" aufgeführte Material wird mit einem Punktwert versehen. Der Punktwert jedes Ausrüstungsteils ist im Verhältnis zum Wert der verschiedenen anderen Teile ausgedrückt worden. Zum Beispiel:

Wert einer Hose = 5 Polohemden; oder 1 Parka = 8 Hemden; oder 1 Hemd = 2 Paar Schulterstücke = 8 Paar Socken.

Als Grundwert für die weiteren Berechnungen gelten 200 Punkte für ein Paar Schulterstücke (Mantel).

— Der Punktwert pro Teil ist festgelegt und bildet das Inanspruchnahmerecht des Polizeibeamten. Spätestens am Ende des fünften Jahres wird eine "Bekleidungskommission der integrierten Polizei" eine Neubewertung der Anzahl Punkte pro Teil und der Zusammensetzung der Grundausrüstung vornehmen, was eventuell zu einer Aktualisierung des "Grundausrüstungserlasses" führen wird.

— Der Ersetzungsplan, der je nach Profil ändert, bildet die Grundlage zur Berechnung der Punktwerte. Entsprechend den gängigen Abnutzungsnormen und unter Berücksichtigung der Benutzungshäufigkeit wird festgestellt werden können, nach wie viel Zeit das zugeteilte Basispaket komplett ersetzt werden sollte. Dabei werden ebenfalls die durchschnittlichen Benutzungsnormen berücksichtigt, die mit der Art der Ausrüstungsteile verbunden sind und im Verhältnis zu den geltenden klimatischen Bedingungen und der Benutzungssynergie stehen. Ein Jahresdurchschnitt der Punktwerte ist berechnet worden.

Ausgangsnormen Uniformiertes Profil	Anzahl Benutzungstage pro Jahr	Art der Ausrüstungsteile
Normale Benutzung	200	
Benutzung im Sommer	100	Polohemd
Benutzung im Winter	100	Krawatte
Feierlichkeit	10	Frackhemd, Achselschnüre, Stoffhandschuhe
Ausnahmen	150	Blouson, Parka, Jacke
Unregelmäßige Benutzung	75	Weste, Pullover, Rollkragen, Handschuhe
	40	Arbeitskleidung
Extreme Kälte	20	Thermische Unterwäsche
Regentage	80	Regenkleidung
Sport	40	Sportkleidung
Kombinierte Benutzung		
	125	Polizeikappe
	75	Schirmmütze

Die Gesamtheit der jährlich gewährten Inanspruchnahmerechte ist das Ergebnis der auf Jahresbasis berechneten Abschreibung.

Ausgangsnormen Ziviles Profil	Anzahl Benutzungstage pro Jahr	Art der Ausrüstungsteile
Normale Benutzung	20	
Benutzung im Sommer	10	Polohemd
Benutzung im Winter	10	Krawatte
Feierlichkeit	10	Frackhemd, Achselschnüre, Stoffhandschuhe
Ausnahmen	15	Blouson, Parka, Jacke
Unregelmäßige Benutzung	10	Weste, Pullover, Rollkragen, Handschuhe
	40	Arbeitskleidung
Extreme Kälte	20	Thermische Unterwäsche
Regentage	15	Regenkleidung
Sport	40	Sportkleidung
Kombinierte Benutzung		
	50	Polizeikappe
	20	Schirmmütze

Für dieses letzte Profil ist ein pauschaler Ersetzungsplan benutzt worden. Die jährlich gewährten Inanspruchnahmerechte sind auf dieser Grundlage berechnet worden.

Bemerkung:

Durch den Begriff "wahlweise" in der in den Anlagen 6, 7 und 8 enthaltenen Liste wird den Personalmitgliedern das Recht eingeräumt, die Ausrüstungsteile zu wählen, die am besten ihren Vorzügen und ihrem Bedarf entsprechen.

5.1.3 Verwaltungsregel

Jeder Polizeibeamte verfügt über ein individuelles "Punktekonto", auf dem jährlich die ihm gewährten Punkte zusammengerechnet werden. Die jährliche Zuteilung der Punkte findet am ersten Werktag des Kalenderjahres statt.

Dieses Punktekonto wird unter der Verantwortung des Korpschefs und des besonderen Rechnungsführers verwaltet. Im Fall einer Versetzung muss der Stand des Punktekontos des betroffenen Personalmitglieds dem neuen Korpschef übermittelt werden, der die weitere Verwaltung des Kontos übernimmt. Bei Versetzung während des laufenden Rechnungsjahres wird die Zuteilung der Punkte neu berechnet und auf Monatsbasis verhältnismäßig verteilt. Die Personalmitglieder, die im laufenden Rechnungsjahr aufgrund ihrer Mobilität bereits ein höheres Saldo als die ihnen ohne Versetzung zustehende Punktezahl aufgebraucht haben, werden mit einem korrigierten oder möglicherweise negativen Saldo für das folgende Rechnungsjahr versetzt.

Jedem Polizeibeamten wird jährlich im Laufe des Monats November ein Auszug aus dem Punktekonto zugeschickt. Zudem kann der Betroffene jederzeit im Laufe des Jahres auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin einen Kontoauszug bei seiner Verwaltungseinheit erhalten.

Die Punkte auf dem Konto sind von Jahr zu Jahr kumulierbar und bleiben dem Betroffenen bei einer Versetzung erhalten. Gleichzeitig wird die Grundausrüstung ohne Aufrechnung Eigentum des neuen Arbeitgebers des Betroffenen.

Bemerkungen:

— Die Ausgleiche des Basispakets (s. Pkt. 4.1) und die Ersetzung der beschädigten Ausrüstungsteile (s. Teil 2 Pkt. 3 Grundprinzipien) müssen außerhalb des Punktekontos des Betroffenen abgewickelt werden, es sei denn, das Punktekonto wird wieder ausgeglichen.

— Jeder Polizeibeamte darf, nachdem sein Punktekonto aufgebraucht ist, auf eigene Kosten zusätzliche Teile der Grundausrüstung erwerben.

5.2 Übergangsmaßnahmen

Damit die neue Uniform der integrierten Polizei in möglichst kurzer Frist eingeführt werden kann, sind nachstehende Maßnahmen getroffen worden:

— In den Jahren 2002, 2003, 2004 und 2005 werden die jährlich gewährten Punkte für die Ersetzung der Grundausrüstung um 50 % erhöht (s. Tabelle in Teil 2 Pkt. 5.1.2). Diese Erhöhung gilt ausschließlich für die Anschaffung von Ausrüstungsteilen der neuen Uniform.

— Die Personalmitglieder, die vor dem 1. Januar 2006 endgültig in Pension gehen, werden nicht mit der neuen Uniform ausgerüstet und die Anzahl der ihnen jährlich gewährten Punkte wird nicht erhöht werden.

— Unter Berücksichtigung des In-Kraft-Tretens des neuen Statuts am 1. April 2001 werden die Punkte des Jahres 2001 folgendermaßen aufgeteilt (= 3/4 der jährlichen Dotation):

Uniformierter Dienst	23.700 (= 3/4 der Gesamtzahl der Punkte)
Ziviler Dienst	7.320 (= 3/4 der Gesamtzahl der Punkte)

— Jeder Polizeibeamte wird vor dem 1. Januar 2005 über alle Teile der neuen Grundausrüstung verfügen.

— Jeder Polizeibeamte muss vor dem 1. Januar 2007 im Besitz der Grundausrüstung "Full" (alle Ausrüstungsteile in den vorgesehenen Mengen) sein.

— Kurzfristig muss jeder Polizeibeamte ein "Anpassungsset für die alte Uniform" erhalten, das von der föderalen Polizei zur Verfügung gestellt wird. Zusätzliche Sets können sie anhand der erhaltenen Punkte oder auf eigene Kosten erwerben.

— Der Minister wird den Generalkommissar mit der Ausarbeitung von Übergangsmaßnahmen für die ehemaligen Mitglieder der Überwachungs- und Fahndungsbrigade und der Gerichtspolizei beauftragen.

6. BEVORRATUNGSSYSTEM

6.1 Begriffsbestimmung

Für die Bevorratung der individuellen Grundausrüstung unterscheidet man zwei Einheiten: einerseits die Verwaltungseinheiten (Behörden) und andererseits die Verkaufszentren.

Die Verwaltungseinheit ist verantwortlich für die Verwaltung der Punkte des von ihr verwalteten Personals und bestimmt die anzuwendenden Bevorratungsregeln. Für die föderale Polizei ist die Verwaltungseinheit Teil des Dienstes für individuelle Ausrüstung (DMPE) innerhalb der DGM. Für die lokale Polizei muss dieser Dienst noch vom Polizeikollegium bestimmt werden. Diese Verwaltung umfasst unter anderem folgende Aktivitäten:

1. Kontrolle und Berechnung der Punkte der Personalmitglieder unter Berücksichtigung ihres Profils (zwei Ebenen),
2. Bestimmung der Bevorratungsregeln (Verfahren). Zudem kann die Verwaltungseinheit darüber entscheiden, ob sie die gesamte Bevorratung mit der Einrichtung eines eigenen Verkaufszentrums selber übernimmt oder ob sie sich dafür teilweise oder ganz auf andere Verkaufszentren (föderale oder lokale Polizei) stützt,
3. Festlegung der Regeln für die finanzielle Abwicklung der Bevorratung.

Die Verkaufszentren sind verantwortlich für die Bevorratung ihrer eigenen Mitglieder oder anderer Mitglieder und für die finanzielle Abwicklung dieser Bevorratung. Die föderale Polizei wird in der Startphase mindestens sieben Verkaufszentren betreiben, von denen eins in Brüssel zentralisiert ist und sechs in den Provinzen dezentralisiert sind. Innerhalb der lokalen Polizei kann jede Zone ihr eigenes Verkaufszentrum schaffen oder sich an einem von mehreren Zonen verwalteten gemeinschaftlichen Verkaufszentrum beteiligen.

6.2 Regeln der Bevorratung (über das Verkaufszentrum der föderalen Polizei)

Es muss unterschieden werden zwischen Sammelbestellungen, individuellen Bestellungen im Rahmen der Dotation und individuellen Bestellungen außerhalb der Dotation.

- Die Sammelbestellungen gehen immer von einer Verwaltungseinheit der lokalen Polizei aus. Die Bestellungen werden an den zentralen Verwaltungsdienst der DMPE gerichtet. Die Fakturierung wird zwischen die beiden verantwortlichen Organe aufgeteilt werden.
- Die individuellen Bestellungen des föderalen Personals "im Rahmen der Dotation" können nur in den föderalen Verkaufszentren getätigt werden. Die individuellen Bestellungen der lokalen Polizeibeamten "im Rahmen der Dotation" können nur gemäß der Entscheidung der lokalen Verwaltungseinheit durchgeführt werden. Die föderalen Verkaufszentren sind der lokalen Polizei zugänglich. Die Bestellung wird mit der schriftlichen Genehmigung der Verwaltungseinheit (Vorlage eines von der Verwaltungseinheit ausgestellten Bestellscheins) angenommen. Die Fakturierung wird zwischen die beiden verantwortlichen Organe aufgeteilt werden.
- Die individuellen Bestellungen "außerhalb der Dotation" können an dieselben Verkaufszentren gerichtet werden. Diese Bestellungen müssen bei der Lieferung in bar bezahlt werden. Aufgeschobene Zahlungen werden nicht zugelassen.

	BEVORRATUNG	Individuelle Bestellungen	
		Im Rahmen der Dotation	Außerhalb der Dotation
Föderale Verkaufszentren	Öffentliche Aufträge (Normenhandbuch)	<u>Mitglieder der föderalen Polizei</u> <u>Mitglieder der lokalen Polizei</u>	<u>Mitglieder der föderalen Polizei</u> <u>Mitglieder der lokalen Polizei</u>
Lokale Verkaufszentren	— Sammelbestellungen bei der föderalen Polizei oder durch gemeinschaftliche Verkaufszentren — Öffentliche Aufträge (Normenhandbuch)	— Mitglieder der lokalen Polizei (eventuell anderer Zonen aufgrund des Vereinbarungsprotokolls) — Gemäß den örtlichen Regeln	— Mitglieder der lokalen Polizei (eventuell anderer Zonen aufgrund des Vereinbarungsprotokolls) — Gemäß den örtlichen Regeln

Die Verkaufszentren können sich bevorraten, indem sie entweder selber Einkäufe im Rahmen der Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge tätigen oder Bestellungen über andere Verkaufszentren oder die DMPE aufgeben.

Die föderale Polizei muss ihre Bevorratung selber gewährleisten.

6.3 Übergangsmaßnahmen

- Die heutigen Ausrüstungsteile dürfen noch bis zum 1. Januar 2005 getragen werden. Ab dem 1. Januar 2005 müssen alle Polizeibeamten im Besitz einer neuen vollständigen Ausrüstung sein.
- Kurzfristig werden die heutigen Uniformen dem neuen Statut angepasst werden. Dies betrifft vor allem die neuen Dienstgrade und Funktionsabzeichen.

Diese Ausrüstungsteile werden der lokalen Polizei durch die föderale Polizei über den Vorsitzenden des Polizeikollegiums zur Verfügung gestellt, der lediglich die Verteilung unter sein eigenes Personal gewährleisten muss.

• In der Startphase wird die föderale Polizei die lokale Polizei nicht mit ihren Verkaufszentren unterstützen können, außer für Übergangsteile und für die Bevorratung der Schüler. Die lokale Polizei wird schriftlich über den Beginn der Bevorratung benachrichtigt werden. Die vorstehenden Bevorratungsregeln werden ab diesem Zeitpunkt angewandt. Je nach Verfügbarkeit gewisser Ausrüstungsteile kann der Bevorratung eine zeitweilige Begrenzung auferlegt werden.

• In der Übergangsphase wird die Ersetzung der heutigen Uniform ebenfalls auf der Grundlage der Trageprofile (zwei Ebenen) durchgeführt werden.

Ab 2002 wird jährlich die gleiche Anzahl Punkte gewährt werden, die in den ersten vier Jahren um 50 % erhöht wird. Die zurzeit noch nicht vorhandenen neuen Ausrüstungsteile werden erst nach und nach vorrätig sein. In Erwartung der neu hergestellten Teile sind ausschließlich die zurzeit bestehenden Ausrüstungsteile (alte Uniform) verfügbar.

7. TECHNISCHE VORGABEN DER GRUNDAUSRÜSTUNG

Ein Normenhandbuch mit einer detaillierten kleidungstechnischen Beschreibung jedes Ausrüstungsteils wird erstellt werden.

Dieses Normenhandbuch wird in \pm 250 Exemplaren gedruckt und an alle Korps der lokalen Polizei verteilt werden.

Es wird als Grundlage für eventuelle öffentliche Aufträge der lokalen Verkaufszentren dienen.

Je nach Fortschritt der geplanten Arbeiten wird es nach und nach vervollständigt, sodass es Anfang 2002 abgeschlossen sein müsste. Ab Mitte 2002 wird der erste Teil des Normenhandbuchs vorliegen, der ab Ende 2002 mit allen Beschreibungen der Ausrüstungsteile vervollständigt sein wird.

8. FUNKTIONSAUSRÜSTUNG**8.1 Allgemein**

Jeder Polizeibeamte wird über eine allgemeine Mindestfunktionsausrüstung verfügen müssen. Diese Mindestausrüstung wird ebenfalls in einem Königlichen Erlass festgelegt werden.

8.2 Zurzeit behalten die Polizeibeamten ihre Funktionsausrüstung, wie in ihrem lokalen Korps vorgesehen. Die Funktionsausrüstung muss mindestens alle in nachstehender Tabelle aufgeführten Elemente umfassen:

Bezeichnung des Materials	Stückzahl
Polizeikoppel	1
Gummiknüppel	1
Gummiknüppel-Halter	1
Handschellen	1
Dienstwaffe	1
Schwarze offene Pistolentasche	1
Schwarze Magazintasche	1
Einsatz-Armbinde	1

8.3 Bevorratung**8.3.1 Angehende Polizeibeamte**

Während der Ausbildung erhält der angehende Polizeibeamte die nötige Funktionsausrüstung auf Kosten der föderalen Polizei.

Am Ende seiner Ausbildung kann der angehende Polizeibeamte, der eine Funktion bei der lokalen Polizei gewählt hat, seine Ausrüstung behalten, insofern der Chef der lokalen Polizeizone, zu der der Betroffene wechselt, dies ausdrücklich schriftlich beantragt hat.

Die Mindestfunktionsausrüstung oder ein Teil davon wird zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt. In der nachstehenden Tabelle wird der derzeitige Preis der Mindestfunktionsausrüstung zur Information wiedergegeben:

Bezeichnung des Materials	Stückzahl	Pauschalpreis
Polizeikoppel	1	1.800 F
Gummiknüppel	1	1.200 F
Gummiknüppel-Halter	1	300 F
Handschellen	1	2.600 F
Dienstwaffe	1	20.000 F
Schwarze offene Pistolentasche	1	1.700 F
Schwarze Magazintasche	1	400 F
Verkehrsweste	1	1.350 F
Regenmantel	1	10.000 F
Stablampe mit Halteschlaufe	1	1.500 F
Einsatz-Armbinde	1	500 F
INSGESAMT:		41.350 F

8.3.2 Mobilität nach vollzogener Einrichtung der Polizeizonen

Außer bei der Ersteinrichtung der neuen Polizeizonen führt ein Polizeibeamter bei seiner Versetzung von einer Polizeizone zur anderen bzw. zur föderalen Polizei keine Funktionsausrüstung mit sich, es sei denn mit Einverständnis der Verwaltungseinheiten und bei Begleichung des Einkaufspreises (s. Prinzip in Teil 2 Pkt. 1.2).

Teil 3: Die Ausrüstung des Polizeihilfsbediensteten**1. DIE AUSTRÜSTUNG DES POLIZEIHLFSBEDIENTETEN UMFASST:****1.1 Eine Grundausrüstung, die aus folgenden Elementen zusammengesetzt ist:**

- der Grunduniform (Ausgehuniform),
- der Paradeuniform,
- den individuellen personalisierten Ausrüstungsteilen,
- der Sportausrüstung.

Unter Grundausrüstung versteht man alle Ausrüstungsteile, die sämtlichen Hilfsbediensteten der lokalen Polizei individuell zur Verfügung gestellt werden. Die Grundausrüstung bleibt stets Eigentum des Föderalstaats oder des Korps, dem das Personalmitglied angehört. Das bedeutet, dass die zur Verfügung gestellte Ausrüstung unter den Personalmitgliedern und/oder zwischen den Personalmitgliedern und Dritten weder eingetauscht noch übertragen und/oder verkauft werden dürfen und können, es sei denn, die Erlaubnis der betroffenen Einheit liegt hierzu vor. Die

Einheit betrachtet die zur Verfügung gestellte Grundausrüstung als "verbraucht" und wird zum Zeitpunkt, wo ein Personalmitglied die integrierte Polizei auf normaler Weise (z.B. bei Pensionierung) verlässt, die betroffenen Ausrüstungsteile nicht zurücknehmen.

Die Grunduniform ist bausteinartig zusammengesetzt. Dieser Umstand ermöglicht den Übergang von der Grunduniform zur Paradeuniform, indem bestimmte Ausrüstungsteile hinzugefügt und/oder entfernt werden.

1.2 Eine Funktionsausrüstung:

Unter Funktionsausrüstung versteht man alle Ausrüstungsteile, die nicht zur Grunduniform gehören, die aber infolge der spezifischen Aufgabenbereiche des Personalmitglieds notwendig und im Fall eines Funktionswechsels wiederverwendbar sind. Diese Kleidung wird durch das Korps, dem das Personalmitglied zugeteilt ist, zur Verfügung gestellt. Das Material bleibt immer Eigentum dieses Korps und wird vom Personalmitglied bei einer Versetzung nicht behalten.

Die Funktionsausrüstung wird zum Zeitpunkt, wo das Personalmitglied die integrierte Polizei verlässt, von der zuständigen Behörde zurückgenommen.

2. BESCHREIBUNG DER GRUNDAUSRÜSTUNG

— die Grunduniform (Ausgehuniform) (s. Anl. 11)

Diese Uniform wird von den Hilfsbediensteten der lokalen Polizei bei der Gewährleistung der polizeilichen Grundfunktionen getragen. Sie wird auch "gewöhnliche Uniform" genannt. Man hat zum Beispiel die Wahl zwischen der Polizeihose (Hose mit Seitentaschen) oder der klassischen Hose (für Frauen ist auch ein Hosenrock vorgesehen).

— die Paradeuniform (s. Anl. 12)

Diese Uniform wird bei ganz bestimmten Feierlichkeiten getragen. Sie besteht aus der Ausgehuniform mit Frackhemd und angepassten Handschuhen.

— die individuellen personalisierten Ausrüstungsteile

Die individuellen personalisierten Ausrüstungsteile wie Dienstkarte, Namensschild, Dienstkartenhalter, Aktentasche und Signalpeife mit Kettchen vervollständigen die Grunduniform.

— die Sportausrüstung

Die Sportausrüstung ist Teil der Grundausrüstung und besteht aus: Sportschuhen für drinnen oder draußen, Sportstrümpfen, Shorts, T-Shirt, Badekappe, Schwimmausrüstung, Trainingsanzug, Regenüberzug und Sporttasche.

3. GRUNDPRINZIPIEN

Seit dem 1. April 2001 bezieht jeder Polizeihilfsbedienstete eine monatliche Entschädigung als Beteiligung am Unterhalt der Grundausrüstung. Daher stellt der Arbeitgeber (das Korps) seinen Polizeihilfsbediensteten gemäß den im Rundschreiben ZPZ 10 enthaltenen Richtlinien die nötige Kleidung und Ausrüstung unentgeltlich zur Verfügung. Folgende Grundsätze müssen hierbei beachtet werden:

— Die Zurverfügungstellung der Ausrüstung geschieht nach einem Punktesystem.

— In Ausführung des "Grundausrüstungserlasses" wird ein Ministerieller Erlass zur Festlegung der Punkte pro Ausrüstungsteil erstellt (s. Anlage 4).

— Jeder Hilfsbedienstete der lokalen Polizei hat jährlich ein Anrecht auf eine Anzahl Kleidungspunkte für das Ersetzen seiner Grundausrüstung entsprechend den vom Korpschef vorgeschriebenen Regeln über das Tragen der Grundausrüstung.

— Die Zuteilung der jährlichen Anzahl Kleidungspunkte des Polizeihilfsbediensteten für das Ersetzen der Funktionsausrüstung seines Profils geschieht über das Korps, dem er zugeteilt ist.

— Das Personalmitglied kann für alle Ausrüstungsteile, die in der Liste des vorliegenden Rundschreibens aufgeführt sind, seine jährliche Anzahl Punkte frei verwenden.

— Jeder Polizeihilfsbedienstete kann über die vorgesehene Dotation hinaus auf eigene Kosten zusätzliche Teile der Grundausrüstung erwerben. Die in Teil 3 unter Punkt 1.1 erwähnten Maßnahmen zum Verbot von Tausch, Übertragung und/oder Verkauf von Ausrüstungsteilen gelten ebenfalls für die eigenständig erworbenen Ausrüstungsteile.

— Alle Polizeihilfsbediensteten müssen mindestens im Besitz der Grundausrüstung "Full" (Art/Anzahl der Teile) sein (s. Anl. 13).

— Alle Grundausrüstungsteile und die Prinzipien ihrer Ersetzung werden im "Grundausrüstungserlass" genannt werden.

— Jeder angehende Polizeihilfsbedienstete wird vom Korps, das ihn eingestellt hat, zu Beginn seiner Ausbildung mit einer vollständigen Grundausrüstung in "Light"-Version (s. Anl. 14) ausgestattet. Während der Ausbildungszeit erhält er keine Kleidungspunkte.

— Nach Absolvierung seiner Ausbildung erhält der angehende Polizeihilfsbedienstete vom Korps, das ihn eingestellt hat, die zur Zusammenstellung der Grundausrüstung "Full" nötige Ergänzung (s. Anl. 15).

— Gemäß Artikel 53 des Gesetzes über das Polizeiamt geht die Entschädigung der Sachschäden für die Hilfsbediensteten der föderalen Polizei zu Lasten des Staates und für die Hilfsbediensteten der lokalen Polizei zu Lasten der Gemeinde oder der Mehrgemeindezone. Die Schäden an Teilen der Grundausrüstung beeinträchtigen somit keineswegs die Inanspruchnahmerechte des betroffenen Hilfsbediensteten. Der Restwert des beschädigten Guts wird also nicht mit den Inanspruchnahmerechten verrechnet.

— Jede andere Form von Kleidungsvergütung, die von den oben genannten Grundsätzen abweicht, ist verboten.

4. AUSGANGSBASIS

4.1 Jeder Hilfsbedienstete der lokalen Polizei muss zurzeit über eine Grundausrüstung "Full" verfügen, wie sie im "Grundausrüstungserlass" festgelegt wird, mit Ausnahme der Sportausrüstung.

Wenn das nicht der Fall ist, muss ihm die Ergänzung innerhalb höchstens vier Jahren geliefert werden (= Verantwortung jedes Korps). Konkret bedeutet dies, dass die Grunduniform und die Ausrüstungsteile "Full", die vor dem 1. April 2001 nicht existierten und nach diesem Datum als neue Teile der Ausrüstung des Betroffenen hinzugefügt worden sind, mit Ausnahme der Sportausrüstung, den Personalmitgliedern durch das Korps, dem sie am 1. Januar 2002 angehören, während vier Jahren kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Zurverfügungstellung muss nicht notwendigerweise die materielle Lieferung der Ausrüstungsteile bedeuten, sie kann auch in eine gleichwertige Anzahl zuzuteilender Punkte umgewandelt werden.

Nur der neue angehende Polizeihilfsbedienstete erhält die in der Grundausrüstung vorgesehene Sportausrüstung.

4.2 Um eine Ausgangsposition zu finden, muss die nachstehende Verteilung der Grundausrüstung kurzfristig von der föderalen Polizei vorgenommen werden:

— Zurverfügungstellung eines Anpassungssets für die alten Uniformen gemäß den im Rundschreiben GPI 6 vorgesehenen Ausführungsmodalitäten.

5. JÄHRLICHE ERSETZUNGSREGELN**5.1 Nach vollzogener Einrichtung der Polizeizonen****5.1.1 Profile**

Die Zusammensetzung der Grundausrüstung ist im Hinblick auf die Teile für alle Hilfsbediensteten der lokalen Polizei gleich. Für letztere existiert nur das Trageprofil "uniformierte Dienste", im Gegensatz zu den Polizeibeamten, für die mehrere Profile vorgesehen sind.

— **uniformierte Dienste** (s. Anl. 10)

Dienste, für die das Tragen der Uniform die allgemeine Regel ist.

5.1.2 Jährliche Kosten der Ersetzung

Jedes Profil "uniformierte Dienste" berechtigt zu einer Anzahl "Punkte" für die Ersetzung der Grundausrüstung.

Punkte der Inanspruchnahmerechte auf Jahresbasis	Summe (aufgerundet)
Uniformierter Dienst	29.700

In der Liste (s. Anl. 13), die wir die Grundausrüstung "Full" genannt haben, wird die Mindestmenge der Ausrüstungsteile, über die jeder Polizeihilfsbedienstete verfügen muss, pro Materialtyp festgelegt. Die Anzahl Punkte (s. Anl. 14), die die jährlichen Kosten der Ersetzung entsprechend dem Profil wiedergibt, wird wie folgt berechnet:

— Jedes in der Liste Grundausrüstung "Full" aufgeführte Material wird mit einem Punktwert versehen. Der Punktwert jedes Ausrüstungsteils ist im Verhältnis zum Wert der verschiedenen anderen Teile ausgedrückt worden. Zum Beispiel:

Wert einer Hose = 5 Polohemden; oder 1 Parka = 8 Hemden; oder 1 Hemd = 2 Paar Schulterstücke = 8 Paar Socken.

Als Grundwert für die weiteren Berechnungen gelten 200 Punkte für ein Paar Schulterstücke (Mantel).

— Der Punktwert pro Teil ist festgelegt und bildet das Inanspruchnahmerecht des Hilfsbediensteten der lokalen Polizei. Spätestens am Ende des fünften Jahres wird eine "Bekleidungskommission der integrierten Polizei" eine Neubewertung der Anzahl Punkte pro Teil und der Zusammensetzung der Grundausrüstung vornehmen, was eventuell zu einer Aktualisierung des "Grundausrüstungserlasses" führen wird.

— Der Ersetzungsplan, der je nach Profil ändert, bildet die Grundlage zur Berechnung der Punktwerte. Entsprechend den gängigen Abnutzungsnormen und unter Berücksichtigung der Benutzungshäufigkeit wird festgestellt werden können, nach wie viel Zeit das zugeteilte Basispaket komplett ersetzt werden sollte. Dabei werden ebenfalls die durchschnittlichen Benutzungsnormen berücksichtigt, die mit der Art der Ausrüstungsteile verbunden sind und im Verhältnis zu den geltenden klimatischen Bedingungen und der Benutzungssynergie stehen. Ein Jahresdurchschnitt der Punktwerte ist berechnet worden.

Ausgangsnormen Uniformiertes Profil	Anzahl Benutzungstage pro Jahr	Art der Ausrüstungsteile
Normale Benutzung	200	
Benutzung im Sommer	100	Polohemd
Benutzung im Winter	100	Krawatte
Feierlichkeit	10	Frackhemd, Achselschnüre, Stoffhandschuhe
Ausnahmen	150	Blouson, Parka, Jacke
Unregelmäßige Benutzung	75	Weste, Pullover, Rollkragen, Handschuhe
	40	Arbeitskleidung
Extreme Kälte	20	Thermische Unterwäsche
Regentage	80	Regenkleidung
Sport	40	Sportkleidung
Kombinierte Benutzung		
	125	Polizeikappe
	75	Schirmmütze

Die Gesamtheit der jährlich gewährten Inanspruchnahmerechte ist das Ergebnis der auf Jahresbasis berechneten Abschreibung.

Bemerkung:

Durch den Begriff "wahlweise" in der in den Anlagen 11, 12 und 13 enthaltenen Liste wird den Personalmitgliedern das Recht eingeräumt, die Ausrüstungsteile zu wählen, die am besten ihren Vorzügen und ihrem Bedarf entsprechen.

5.1.3 Verwaltungsregel

Jeder Hilfsbedienstete der lokalen Polizei verfügt über ein individuelles "Punktekonto", auf dem jährlich die ihm gewährten Punkte zusammengerechnet werden. Die jährliche Zuteilung der Punkte findet am ersten Werktag des Kalenderjahres statt.

Dieses Punktekonto wird unter der Verantwortung des Korpschefs und des besonderen Rechnungsführers verwaltet. Im Fall einer Versetzung muss eine Bescheinigung des Punktekontostands des betroffenen Personalmitglieds dem neuen Korpschef übermittelt werden, der die weitere Verwaltung des Kontos übernimmt. Bei Versetzung während des laufenden Rechnungsjahres wird die Zuteilung der Punkte neu berechnet und auf Monatsbasis verhältnismäßig verteilt. Die Personalmitglieder, die im laufenden Rechnungsjahr aufgrund ihrer Mobilität bereits ein höheres Saldo als die ihnen ohne Versetzung zustehende Punktezahl aufgebraucht haben, werden mit einem korrigierten oder möglicherweise negativen Saldo für das folgende Rechnungsjahr versetzt.

Es wird eine jährliche Kontrolle des Kontostands durchgeführt. Jedem Hilfsbediensteten der lokalen Polizei wird jährlich im Laufe des Monats November ein Auszug aus dem Punktekonto zugeschickt. Zudem kann der Betroffene jederzeit im Laufe des Jahres auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin einen Kontoauszug bei seiner Verwaltungseinheit erhalten.

Die Punkte auf dem Konto sind von Jahr zu Jahr kumulierbar und bleiben dem Betroffenen bei einer Versetzung erhalten. Gleichzeitig wird die Grundausrüstung ohne Aufrechnung Eigentum des neuen Arbeitgebers des Betroffenen.

Bemerkungen:

— Die Ausgleichung des Basispakets (s. Teil 3 Pkt. 4.1) und die Ersetzung der beschädigten Ausrüstungsteile (s. Teil 3 Pkt. 3) müssen außerhalb des Punktekontos des Betroffenen abgewickelt werden, es sei denn, das Punktekonto wird wieder ausgeglichen.

— Jeder Hilfsbedienstete der lokalen Polizei darf, nachdem sein Punktekonto aufgebraucht ist, auf eigene Kosten zusätzliche Teile der Grundausrüstung erwerben.

5.2 Übergangsmaßnahmen

Damit die neue Uniform der integrierten Polizei in möglichst kurzer Frist eingeführt werden kann, sind nachstehende Maßnahmen getroffen worden:

— In den Jahren 2002, 2003, 2004 und 2005 werden die jährlich gewährten Punkte für die Ersetzung der Grundausrüstung um 50 % erhöht (s. Teil 3 Pkt. 5.1.2). Diese Erhöhung gilt ausschließlich für die Anschaffung von Ausrüstungsteilen der neuen Uniform.

— Die Personalmitglieder, die vor dem 1. Januar 2006 endgültig in Pension gehen, werden nicht mit der neuen Uniform ausgerüstet und die Anzahl der ihnen jährlich gewährten Punkte wird nicht erhöht werden.

— Unter Berücksichtigung des In-Kraft-Tretens des neuen Statuts am 1. April 2001 werden die Punkte des Jahres 2001 folgendermaßen aufgeteilt (= 3/4 der jährlichen Dotation):

Uniformierter Dienst	22.275 (= 3/4 der Gesamtzahl der Punkte)
----------------------	--

— Jeder Hilfsbedienstete der lokalen Polizei wird vor dem 1. Januar 2005 über alle Teile der neuen Grundausrüstung verfügen.

— Jeder Hilfsbedienstete der lokalen Polizei wird vor dem 1. Januar 2007 im Besitz der Grundausrüstung "Full" sein.

— Ab dem 1. April 2002 wird jeder Hilfsbedienstete der lokalen Polizei über ein "Anpassungsset für die alte Uniform" verfügen, das von der föderalen Polizei zur Verfügung gestellt wird. Anhand der erhaltenen Punkte oder auf eigene Kosten können sie zusätzliche Sets erwerben.

6. BEVORRATUNGSSYSTEM

6.1 Begriffsbestimmung

Für die Bevorratung der individuellen Grundausrüstung unterscheidet man zwei Einheiten: einerseits die Verwaltungseinheiten (Behörden) und andererseits die Verkaufszentren.

Die Verwaltungseinheit ist verantwortlich für die Verwaltung der Punkte des von ihr verwalteten Personals und bestimmt die anzuwendenden Bevorratungsregeln. Für die föderale Polizei ist die Verwaltungseinheit Teil des Dienstes für individuelle Ausrüstung (DMPE) innerhalb der DGM. Für die lokale Polizei muss dieser Dienst noch vom Polizeikollegium bestimmt werden. Diese Verwaltung umfasst unter anderem folgende Aktivitäten:

1. Kontrolle und Berechnung der Punkte der Polizeihilfsbediensteten,
2. Bestimmung der Bevorratungsregeln (Verfahren). Zudem kann die Verwaltungseinheit darüber entscheiden, ob sie die gesamte Bevorratung mit der Einrichtung eines eigenen Verkaufszentrums selber übernimmt oder ob sie sich dafür teilweise oder ganz auf andere Verkaufszentren (föderale oder lokale Polizei) stützt,
3. Festlegung der Regeln für die finanzielle Abwicklung der Bevorratung.

Die Verkaufszentren sind verantwortlich für die Bevorratung ihrer eigenen Mitglieder oder anderer Mitglieder und für die finanzielle Abwicklung dieser Bevorratung. Die föderale Polizei wird in der Startphase mindestens sieben Verkaufszentren betreiben, von denen eins in Brüssel zentralisiert ist und sechs in den Provinzen dezentralisiert sind. Innerhalb der lokalen Polizei kann jede Zone ihr eigenes Verkaufszentrum schaffen oder sich an einem von mehreren Zonen verwalteten gemeinschaftlichen Verkaufszentrum beteiligen. In der ersten Phase werden die föderalen Verkaufszentren nicht die Bevorratung der Hilfsbediensteten übernehmen.

6.2 Regeln der Bevorratung (über das Verkaufszentrum der föderalen Polizei)

Es muss unterschieden werden zwischen Sammelbestellungen, individuellen Bestellungen im Rahmen der Dotation und individuellen Bestellungen außerhalb der Dotation.

- Die Sammelbestellungen gehen immer von einer Verwaltungseinheit aus (zum Beispiel: von der lokalen Polizei über ein föderales Verkaufszentrum oder von der lokalen Polizei zu einem gemeinschaftlichen Verkaufszentrum). Die Bestellungen werden an den zentralen Verwaltungsdienst der Direktion des Materials "personal equipment" gerichtet. Die Fakturierung wird zwischen die beiden verantwortlichen Organe aufgeteilt werden.

- Die individuellen Bestellungen der Hilfsbediensteten der lokalen Polizei "im Rahmen der Dotation" können nur gemäß der Entscheidung der lokalen Verwaltungseinheit durchgeführt werden. Die föderalen Verkaufszentren sind der lokalen Polizei zugänglich. Die Bestellung wird mit der schriftlichen Genehmigung der Verwaltungseinheit angenommen. Die Fakturierung wird zwischen die beiden verantwortlichen Organe aufgeteilt werden.

- Die individuellen Bestellungen "außerhalb der Dotation" können an dieselben Verkaufszentren gerichtet werden. Diese Bestellungen müssen bei der Lieferung in bar bezahlt werden. Aufgeschobene Zahlungen werden nicht zugelassen.

	BEVORRATUNG	Individuelle Bestellungen	
		Im Rahmen der Dotation	Außerhalb der Dotation
Föderale Verkaufszentren	Öffentliche Aufträge (Normenhandbuch)	<u>Mitglieder der föderalen Polizei</u> <u>Mitglieder der lokalen Polizei</u>	<u>Mitglieder der föderalen Polizei</u> <u>Mitglieder der lokalen Polizei</u>
Lokale Verkaufszentren	— Sammelbestellungen bei der föderalen Polizei oder durch gemeinschaftliche Verkaufszentren — Öffentliche Aufträge (Normenhandbuch)	— Mitglieder der lokalen Polizei (eventuell anderer Zonen aufgrund des Vereinbarungsprotokolls) — Gemäß den örtlichen Regeln	— Mitglieder der lokalen Polizei (eventuell anderer Zonen aufgrund des Vereinbarungsprotokolls) — Gemäß den örtlichen Regeln

Die Verkaufszentren können sich bevorraten, indem sie entweder selber Einkäufe im Rahmen der Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge tätigen oder Bestellungen über andere Verkaufszentren aufgeben.

Die föderale Polizei muss ihre Bevorrattung selber gewährleisten.

6.3 Übergangsmaßnahmen

- Die heutigen Ausrüstungsteile dürfen noch bis zum 1. Januar 2005 getragen werden. Ab dem 1. Januar 2005 müssen alle Polizeihilfsbediensteten im Besitz einer neuen vollständigen Ausrüstung sein.

- Kurzfristig werden die heutigen Uniformen dem neuen Statut angepasst werden. Dies betrifft vor allem die neuen Dienstgrade und Funktionsabzeichen.

Diese Ausrüstungsteile werden der lokalen Polizei durch die föderale Polizei über den Vorsitzenden des Polizeikollegiums zur Verfügung gestellt, der lediglich die Verteilung unter sein eigenes Personal gewährleisten muss.

- In der Startphase wird die föderale Polizei vorübergehend die lokale Polizei nicht mit ihren Verkaufszentren unterstützen können, außer für Übergangsteile. Die lokale Polizei wird schriftlich über den Beginn der Bevorrattung benachrichtigt werden. Die in Teil 3 unter Pkt. 6.2 genannten Bevorrattungsregeln werden ab diesem Zeitpunkt angewandt. Je nach Verfügbarkeit gewisser Ausrüstungsteile kann der Bevorrattung eine zeitweilige Begrenzung auferlegt werden.

- In der Übergangsphase (2002, 2003, 2004 und 2005) wird die in diesem System zur Ersetzung der heutigen Uniform gewährte Anzahl Punkte um 50 % erhöht werden.

7. TECHNISCHE VORGABEN DER GRUNDAUSRÜSTUNG

Ein Normenhandbuch mit einer detaillierten kleidungstechnischen Beschreibung jedes Ausrüstungsteils wird erstellt werden.

Dieses Normenhandbuch wird in ± 250 Exemplaren gedruckt und an alle Korps der lokalen Polizei verteilt werden.

Es wird als Grundlage für eventuelle öffentliche Aufträge der lokalen Verkaufszentren dienen.

Je nach Fortschritt der geplanten Arbeiten wird es nach und nach vervollständigt, sodass es Anfang 2002 abgeschlossen sein müsste. Ab Mitte 2002 wird der erste Teil des Normenhandbuchs vorliegen, der ab Ende 2002 mit allen Beschreibungen der Ausrüstungsteile vervollständigt sein wird.

8. FUNKTIONSAUSRÜSTUNG

8.1 Allgemein

Jeder Hilfsbedienstete der lokalen Polizei wird über eine allgemeine Mindestfunktionsausrüstung verfügen müssen. Diese Mindestausrüstung wird ebenfalls in einem Königlichen Erlass festgelegt werden.

8.2 Die Mindestfunktionsausrüstung wird vorläufig wie folgt zusammengestellt sein:

Zurzeit behalten die Hilfsbediensteten der lokalen Polizei ihre Funktionsausrüstung, wie in ihrem lokalen Korps vorgesehen. Die Funktionsausrüstung muss mindestens alle in nachstehender Tabelle aufgeführten Elemente umfassen:

Bezeichnung des Materials	Stückzahl
Polizeikoppel	1

8.3 Bevorrattung

8.3.1 Angehende Polizeihilfsbedienstete

Während der Ausbildung erhält der angehende Polizeihilfsbedienstete die nötige Funktionsausrüstung auf Kosten der föderalen Polizei.

Am Ende seiner Ausbildung kann der angehende Polizeihilfsbedienstete, der eine Funktion bei der lokalen Polizei gewählt hat, seine Ausrüstung behalten, insofern der Chef der lokalen Polizeizone, zu der der Betroffene wechselt, dies ausdrücklich schriftlich beantragt hat.

Die Mindestfunktionsausrüstung oder ein Teil davon wird zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt. In der nachstehenden Tabelle wird der derzeitige Preis der Mindestfunktionsausrüstung zur Information wiedergegeben:

Bezeichnung des Materials	Stückzahl	Pauschalpreis
Polizeikoppel	1	1.800 F

8.3.2 Mobilität nach vollzogener Einrichtung der Polizeizone

Außer bei der Ersteinrichtung der neuen Polizeizonen führt ein Polizeihilfsbediensteter bei seiner Versetzung zwischen zwei Polizeizonen keine Funktionsausrüstung mit sich, es sei denn mit Einverständnis der Verwaltungseinheiten und bei Begleichung des Einkaufspreises (s. Prinzip in Teil 3 Pkt. 1.2).

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

Anlagen

- Anlage 1: Grunduniform des Polizeibeamten
 Anlage 2: Ausgehuniform des Polizeibeamten
 Anlage 3: Paradeuniform des Polizeibeamten
 Anlage 4: Punktwerte pro Ausrüstungsstück
 Anlage 5: Übersicht über die Inanspruchnahmerechte
 Anlage 6: Grundausrüstung "Full" des Polizeibeamten
 Anlage 7: Grundausrüstung "Light" des Polizeibeamten
 Anlage 8: Ergänzung der Grundausrüstung des Polizeibeamten
 Anlage 9: Ersetzung der ersten Ausrüstung des Polizeibeamten — uniformierter Dienst
 Anlage 10: Ersetzung der ersten Ausrüstung des Polizeibeamten — ziviler Dienst
 Anlage 11: Grunduniform des Polizeihilfsbediensteten
 Anlage 12: Paradeuniform des Polizeihilfsbediensteten
 Anlage 13: Grundausrüstung "Full" des Polizeihilfsbediensteten
 Anlage 14: Ersetzung der ersten Ausrüstung des Polizeihilfsbediensteten — uniformierter Dienst
 Anlage 15: Grundausrüstung "Light" des angehenden Polizeihilfsbediensteten (erste Ausstattung des Schülers)
 Anlage 16: Ergänzung der Grundausrüstung des Polizeihilfsbediensteten (nach der Ausbildung)
 Anlage 17: Ergänzung der Grundausrüstung der Ex-Gendarmen

Anlage 1

GRUNDUNIFORM DES POLIZEIBEAMTEN

	MANN		FRAU	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter
Schuhe	Molière-Schuhe Mokassins	Halbstiefel Halbhohe Schuhe Halbschuhe	Molière-Schuhe Mokassins	Halbstiefel Halbhohe Schuhe Halbschuhe
Strümpfe	Sommerstrümpfe	Winterstrümpfe	Nylonstrümpfe Sommerstrümpfe	Winterstrümpfe
Hose	Gürtel		Gürtel	
	Polizei-Sommerhose Klassische Sommerhose	Klassische Winterhose Polizei-Winterhose	Polizei-Sommerhose Klassische Sommerhose Klassischer Hosenrock	Klassische Winterhose Polizei-Winterhose
Hemd	Krawatte Schulterstücke		Krawatte Schulterstücke	
	Sommerhemd	Winterhemd	Sommerhemd	Winterhemd
Polo hemd	Polo hemd		Polo hemd	
Weste	Weste		Weste	
Pullover		Pullover Rollkragenpullover		Pullover Rollkragenpullover
Rollkragen		Rollkragen		Rollkragen
Mantel	Schulterstücke		Schulterstücke	
	Blouson	Parka	Blouson	Parka
Handschuhe	Sommerhandschuhe	Winterhandschuhe	Sommerhandschuhe	Winterhandschuhe
Kopfbedeckung	Polizeikappe Schirmmütze		Polizeikappe Schirmmütze	
Thermische Unterwäsche		Unterhemd lange Ärmel Lange Unterhose		Unterhemd lange Ärmel Lange Unterhose
Regenkleidung	Wasserdichte Hose Regenmantel Schutzhülle für Schirmmütze		Wasserdichte Hose Regenmantel Schutzhülle für Schirmmütze	
Arbeitskleidung	Overall		Overall	
Individuelles Zubehör	Namensschild Dienstkartenhalter Signalpfeife mit Kettchen Aktentasche		Namensschild Dienstkartenhalter Signalpfeife mit Kettchen Aktentasche	

Anlage 2

AUSGEHUNIFORM DES POLIZEIBEAMTEN

	MANN		FRAU	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter
Schuhe	Molière-Schuhe Mokassins	Halbstiefel Halbhohe Schuhe Halbschuhe	Molière-Schuhe Mokassins	Halbstiefel Halbhohe Schuhe Halbschuhe
Strümpfe	Sommerstrümpfe	Winterstrümpfe	Nylonstrümpfe Sommerstrümpfe	Winterstrümpfe
Hose	Gürtel		Gürtel	
	Klassische Sommerhose	Klassische Winterhose	Klassische Sommerhose Klassischer Hosenrock Rock (in Kombination mit Hut)	Klassische Winterhose
Hemd	Krawatte Schulterstücke		Krawatte Schulterstücke	
	Sommerhemd	Winterhemd	Sommerhemd	Winterhemd
Weste	Weste		Weste	
Pullover		Pullover Rollkragenpullover		Pullover Rollkragenpullover
Rollkragen		Rollkragen		Rollkragen
Mantel	Schulterstücke		Schulterstücke	
	Blouson	Parka	Blouson	Parka
	Jacke (für Offz. und Funktionsmandat)		Jacke (für Offz. und Funktionsmandat)	
Handschuhe	Sommerhandschuhe	Winterhandschuhe	Sommerhandschuhe	Winterhandschuhe
Kopfbedeckung	Schirmmütze		Schirmmütze	
Thermische Unterwäsche		Unterhemd lange Ärmel Lange Unterhose		Unterhemd lange Ärmel Lange Unterhose
Regenkleidung	Wasserdichte Hose Regenmantel Schutzhülle für Schirmmütze		Wasserdichte Hose Regenmantel Schutzhülle für Schirmmütze	
Individuelles Zubehör	Namensschild Dienstkartenhalter Signalpfeife mit Kettchen Aktentasche		Namensschild Dienstkartenhalter Signalpfeife mit Kettchen Aktentasche	

Bemerkung: Falls der Korpschef die Jacke als Teil der Ausgehuniform des gewöhnlichen Polizeibeamten verpflichtend macht, müssen die damit verbundenen Mehrkosten von der Polizeizone getragen werden.

Anlage 3

PARADEUNIFORM DES POLIZEIBEAMTEN

	MANN		FRAU	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter
Schuhe	Molière-Schuhe Mokassins Stiefeletten	Halbschuhe	Molière-Schuhe Mokassins Schuhe mit Absätzen Stiefeletten	Halbschuhe
Strümpfe	Sommerstrümpfe	Winterstrümpfe	Nylonstrümpfe Sommerstrümpfe	Winterstrümpfe
Hose	Gürtel		Gürtel	
	Klassische Sommerhose	Klassische Winterhose	Klassische Sommerhose Rock (in Kombination mit Hut)	Klassische Winterhose
Hemd	Krawatte Schulterstücke Frackhemd		Krawatte Schulterstücke Frackhemd	
	Sommerhemd	Winterhemd	Sommerhemd	Winterhemd
Mantel	Schulterstücke		Schulterstücke	
	Blouson	Parka	Blouson	Parka
	Jacke (für Offz. und Funktionsmandat) Achselfschnüre		Jacke (für Offz. und Funktionsmandat) Achselfschnüre	
Handschuhe	Stoffhandschuhe		Stoffhandschuhe	
Kopfbedeckung	Schirmmütze		Schirmmütze Hut	
Thermische Unterwäsche		Unterhemd lange Ärmel Lange Unterhose		Unterhemd lange Ärmel Lange Unterhose
Mantel (Offz. + Mandat)	<i>Fakultativ</i>		<i>Fakultativ</i>	
Individuelles Zubehör	Namensschild		Namensschild	

Bemerkung: Falls der Korpschef die Jacke als Teil der Paradeuniform des gewöhnlichen Polizeibeamten verpflichtend macht, müssen die damit verbundenen Mehrkosten von der Polizeizone getragen werden.

Anlage 4

PUNKTEWERT PRO AUSTRÜSTUNGSTEIL

Kategorie	Ausrüstungsteil	Punkte
Schuhe	Molière-Schuhe	5.120
	Mokassins	
	Schuhe mit Absätzen	
	Stiefeletten	
	Halbhohe Schuhe	
	Halbschuhe	
Strümpfe	Nylonstrümpfe	560
	Sommerstrümpfe	200
	Winterstrümpfe	
Hose	Gürtel	280
	Polizei-Sommerhose	3.600
	Klassische Sommerhose	
	Klassischer Hosenrock	
	Rock	
	Klassische Winterhose	
	Polizei-Winterhose	

Kategorie	Ausrüstungsteil	Punkte
Hemd	Krawatte	440
	Schulterstücke	800
	Sommerhemd	1.600
	Winterhemd	
	Frackhemd	1.920
Polohemd	Polohemd	720
Pullover	Weste	2.560
	Pullover	
	Rollkragenpullover	
Rollkragen	Rollkragen	1.160
Mantel	Schulterstücke	200
	Blouson	12.800
	Parka	
	Jacke (für Offz. und Funktionsmandat)	
	Achselschnüre	2.000
Handschuhe	Sommerhandschuhe	1.920
	Winterhandschuhe	
	Stoffhandschuhe	640
Kopfbedeckung	Polizeikappe	1.360
	Schirmmütze	2.880
	Hut	
Thermische Unterwäsche	Unterhemd lange Ärmel	600
	Lange Unterhose	1.200
Regenkleidung	Wasserdichte Hose	2.160
	Regenmantel	4.000
	Schutzhülle für Schirmmütze	256
Arbeitskleidung	Overall	1.600
Individuelles Zubehör	Namensschild	320
	Dienstkartenhalter	480
	Signalpfeife mit Kettchen	600
	Aktentasche	4.000
Sportausrüstung	Sportschuhe für draußen	2.800
	Sportschuhe für drinnen	3.200
	Sportstrümpfe	400
	Shorts	800
	T-Shirt	680
	Badekappe	440
	Schwimmkleidung	800
	Trainingsanzug	4.000
	Regenüberzug	2.400
	Sporttasche	1.200

Anlage 5

ÜBERSICHT ÜBER DIE INANSPRUCHNAHMERECHTE

Personalkategorie	Profil	Punkte
Polizeibeamter	Uniformiertes Profil	31.600
	Ziviles Profil	9.760
Polizeihilfsbediensteter	Uniformiertes Profil	29.700

Anlage 6

GRUNDAUSRÜSTUNG "FULL" DES POLIZEIBEAMTEN

	Mann		Frau		Vorgeschlagene Mindestausrüstung	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Mann	Frau
Schuhe	Molière-Schuhe Mokassins	Stiefeletten Halbstiefel Halbhohe Schuhe Halbschuhe	Molière-Schuhe Mokassins	Schuhe mit Absätzen Stiefeletten Halbhohe Schuhe Halbschuhe	2 wahlweise	2 wahlweise
Strümpfe	Sommerstrümpfe	Winterstrümpfe	Nylonstrümpfe			10
			Sommerstrümpfe	Winterstrümpfe		10 wahlweise
Hose	Gürtel		Gürtel		2	2
	Polizei-Sommerhose	Klassische Sommerhose Klassische Winterhose Polizei-Winterhose	Polizei-Sommerhose Klassische Sommerhose Klassischer Hosenrock Rock	Klassische Winterhose Polizei-Winterhose	4 wahlweise	4 wahlweise
Hemd	Krawatte		Krawatte		3	3
	Schulterstücke		Schulterstücke		2	2
	Sommerhemd	Winterhemd	Sommerhemd	Winterhemd	10 wahlweise	10 wahlweise
	Frackhemd		Frackhemd		1	1
Polohemd	Polohemd		Polohemd		5	5
Pullover	Weste		Weste		1 wahlweise	1 wahlweise
		Pullover Rollkragenpullover		Pullover Rollkragenpullover		
Rollkragen		Rollkragen		Rollkragen	1	1
Mantel	Schulterstücke		Schulterstücke		2	2
	Blouson	Parka	Blouson	Parka	3 wahlweise	3 wahlweise
	Jacke (für Offz. + Funktionsmandat)		Jacke (für Offz. + Funktionsmandat)			
	Achselfschnüre		Achselfschnüre		1	1
Handschuhe	Sommerhandschuhe	Winterhandschuhe	Sommerhandschuhe	Winterhandschuhe	2 wahlweise	2 wahlweise
	Stoffhandschuhe		Stoffhandschuhe		1	1
Kopfbedeckung	Polizeikappe		Polizeikappe		2	2
	Schirmmütze		Schirmmütze Hut		2 wahlweise	2 wahlweise
Thermische Unterwäsche		Unterhemd lange Ärmel Lange Unterhose		Unterhemd lange Ärmel Lange Unterhose	2	2
					2	2
Regenkleidung	Wasserdichte Hose		Wasserdichte Hose		1	1
	Regenmantel		Regenmantel		1	1
	Schutzhülle für Schirmmütze		Schutzhülle für Schirmmütze		1	1
Arbeitskleidung	Overall		Overall		1	1
Individuelles Zubehör	Namensschild		Namensschild		2	2
	Dienstkartenhalter		Dienstkartenhalter		1	1
	Signalpfeife mit Kettchen		Signalpfeife mit Kettchen		1	1
	Aktentasche		Aktentasche		1	1

	Mann		Frau		Vorgeschlagene Mindestausrüstung	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Mann	Frau
Sport-ausrüstung	Sportschuhe für draußen Sportschuhe für drinnen		Sportschuhe für draußen Sportschuhe für drinnen		1 wahlweise	1 wahlweise
	Sportstrümpfe		Sportstrümpfe		4	4
	Shorts		Shorts		1	1
	T-Shirt		T-Shirt		1	1
	Badekappe		Badekappe		1	1
	Schwimmhose		Badeanzug		1	1
	Trainingsanzug		Trainingsanzug		1	1
	Regenüberzug		Regenüberzug		1	1
	Sporttasche		Sporttasche		1	1

Bemerkung: Durch den Begriff "wahlweise" wird den Personalmitgliedern das Recht eingeräumt, die Ausrüstungsteile zu wählen, die am besten ihren Vorzügen und ihrem Bedarf entsprechen.

Anlage 7

GRUNDAUSRÜSTUNG "LIGHT" DES POLIZEIBEAMTEN

	Mann		Frau		Vorgeschlagene Mindestausrüstung	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Mann	Frau
Schuhe	Molière-Schuhe Mokassins	Stiefeletten Halbhohe Schuhe Halbschuhe	Molière-Schuhe Mokassins	Stiefeletten Halbhohe Schuhe Halbschuhe	1 wahlweise	1 wahlweise
	Sommerstrümpfe		Nylonstrümpfe Sommerstrümpfe		5 wahlweise	8 wahlweise
Hose	Gürtel		Gürtel		2	2
	Polizei-Sommerhose Klassische Sommerhose	Klassische Winterhose Polizei-Winterhose	Polizei-Sommerhose Klassische Sommerhose Klassischer Hosenrock Rock	Klassische Winterhose Polizei-Winterhose	3 wahlweise	3 wahlweise
Hemd	Krawatte		Krawatte		2	2
	Schulterstücke		Schulterstücke		2	2
	Sommerhemd	Winterhemd	Sommerhemd	Winterhemd	8 wahlweise	8 wahlweise
	Frackhemd		Frackhemd		1	1
Polohemd	Polohemd	Polohemd		3	3	
Pullover	Weste		Weste		1 wahlweise	1 wahlweise
		Pullover Rollkragenpullover		Pullover Rollkragenpullover		
Mantel	Schulterstücke		Schulterstücke		2	2
	Blouson	Parka	Blouson	Parka	1	1
	Jacke (für Offz. + Funktionsmandat)		Jacke (für Offz. + Funktionsmandat)		1	1
	Achselschnüre		Achselschnüre		1	1
Handschuhe	Sommerhand-schuhe	Winterhandschuhe	Sommerhand-schuhe	Winterhandschuhe	1 wahlweise	1 wahlweise
	Weißer Stoffhandschuhe		Weißer Stoffhandschuhe		1	1

	Mann		Frau		Vorgeschlagene Mindestausrüstung	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Mann	Frau
Kopfbedeckung	Polizeikappe		Polizeikappe		1	1
	Schirmmütze		Schirmmütze Hut		1	1
Regenkleidung	Wasserdichte Hose		Wasserdichte Hose		1	1
	Regenmantel		Regenmantel		1	1
	Schutzhülle für Schirmmütze		Schutzhülle für Schirmmütze		1	1
Arbeitskleidung	Overall		Overall		1	1
Individuelles Zubehör	Namensschild		Namensschild		2	2
	Dienstkartenhalter		Dienstkartenhalter		1	1
	Signalpfeife mit Kettchen		Signalpfeife mit Kettchen		1	1
	Aktentasche		Aktentasche		1	1
Sportausrüstung	Sportschuhe für draußen Sportschuhe für drinnen		Sportschuhe für draußen Sportschuhe für drinnen		1 wahlweise	1 wahlweise
	Sportstrümpfe		Sportstrümpfe		4	4
	Shorts		Shorts		1	1
	T-Shirt		T-Shirt		2	2
	Badekappe		Badekappe		1	1
	Schwimmhose		Badeanzug		1	1
	Trainingsanzug		Trainingsanzug		1	1
	Regenüberzug		Regenüberzug		1	1
	Sporttasche		Sporttasche		1	1

Bemerkung: Durch den Begriff "wahlweise" wird den Personalmitgliedern das Recht eingeräumt, die Ausrüstungsteile zu wählen, die am besten ihren Vorzügen und ihrem Bedarf entsprechen.

Anlage 8

ERGÄNZUNG DER GRUNDAUSRÜSTUNG DES POLIZEIBEAMTEN

	Mann		Frau		Vorgeschlagene Mindestausrüstung	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Mann	Frau
Schuhe	Molière-Schuhe Mokassins	Stiefeletten Halbstiefel Halbhohe Schuhe Halbschuhe	Molière-Schuhe Mokassins	Schuhe mit Absätzen Stiefeletten Halbstiefel Halbhohe Schuhe Halbschuhe	1 wahlweise	1 wahlweise
Strümpfe	Sommerstrümpfe	Winterstrümpfe	Nylonstrümpfe Sommerstrümpfe	Winterstrümpfe	5 wahlweise	7 wahlweise
Hose	Polizei- Sommerhose Klassische Sommer- hose	Klassische Winter- hose Polizei-Winterhose	Polizei- Sommerhose Klassische Sommer- hose	Klassischer Hosenrock Rock Klassische Winter- hose Polizei-Winterhose	1 wahlweise	1 wahlweise
Hemd	Krawatte		Krawatte		1	1
	Schulterstücke		Schulterstücke		2	2
	Sommerhemd	Winterhemd	Sommerhemd	Winterhemd	2 wahlweise	2 wahlweise
	Frackhemd		Frackhemd			

	Mann		Frau		Vorgeschlagene Mindestausrüstung	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Mann	Frau
Polohemd	Polohemd		Polohemd		2	2
Pullover	Weste Pullover Rollkragenpullover		Weste Pullover Rollkragenpullover			
Rollkragen		Rollkragen		Rollkragen	1	1
Mantel	Schulterstücke		Schulterstücke		2	2
	Blouson Jacke (für Offz. + Funktionsmandat)	Parka	Blouson Jacke (für Offz. + Funktionsmandat)	Parka	1 wahlweise	1 wahlweise
Handschuhe	Sommerhand- schuhe		Sommerhand- schuhe		1 wahlweise	1 wahlweise
		Winterhandschuhe		Winterhandschuhe		
Kopfbedeckung	Polizeikappe Schirmmütze		Polizeikappe Schirmmütze Hut		1	1
					1 wahlweise	1 wahlweise
Thermische Unter- wäsche		Unterhemd lange Ärmel		Unterhemd lange Ärmel	2	2
		Lange Unterhose		Lange Unterhose	2	2

Bemerkung: Durch den Begriff "wahlweise" wird den Personalmitgliedern das Recht eingeräumt, die Ausrüstungsteile zu wählen, die am besten ihren Vorzügen und ihrem Bedarf entsprechen.

Anlage 9

ERSETZUNG DER ERSTEN AUSTRÜSTUNG DES POLIZEIBEAMTEN — UNIFORMIERTER DIENST

Art der Ausrüstung		Punktwert pro Teil	Mindestanzahl Teile pro Ausrüstung	Lebensdauer pro Teil	Gesamte Lebensdauer	Anzahl Benutzungstage pro Jahr	Theoretische Ersetzungsdauer	Berechnung auf Jahresbasis
		a	b	c	d	e	f	i
Schuhe	Verschiedene Typen	5.120	2	200	400	200	2,00	5.120
Strümpfe	Nylonstrümpfe	560	10(F)	15	150	200	2,00	2.800
	Sommer-/Winterstrümpfe	200	10(M)5(F)	50	250			500
Hose	Gürtel	280	2	1.000	2.000	200	10,00	56
	Hose/Hosenrock/Rock	3.600	4	240	960	200	4,80	3.000
Hemd	Krawatte	440	3	300	900	100	9,00	146,67
	Schulterstücke	800	2	400	800	200	4,00	400
	Sommer-/Winterhemd	1.600	10	80	800	200	4,00	4.000
	Frackhemd	1.920	1	80	80	10	8,00	240
Polohemd	Polohemd	720	5	40	200	100	2,00	1.800
Pullover	Weste/Pullover	2.560	1	350	350	75	4,67	548,57
Rollkragen	Rollkragen	1.160	1	300	300	75	4,00	290

Art der Ausrüstung		Punktwert pro Teil	Mindestanzahl Teile pro Ausrüstung	Lebensdauer pro Teil	Gesamte Lebensdauer	Anzahl Benutzungstage pro Jahr	Theoretische Ersetzungsdauer	Berechnung auf Jahresbasis
		a	b	c	d	e	f	i
Mantel	Schulterstücke	200	2	400	800	200	4,00	100
	Blouson/Parka/Jacke	12.800	3	400	1.200	150	8,00	4.800
	Achselchnüre	2.000	1	500	500	10	50,00	40
Handschuhe	Sommer-/Winterhandschuhe	1.920	2	800	1.600	75	21,33	180
	Stoffhandschuhe	640	1	800	500	10	50,00	12,80
Kopfbedeckung	Polizeikappe	1.360	2	200	400	125	3,20	850
	Schirmmütze/Hut	2.880	2	400	800	75	10,67	540
Thermische Unterwäsche	Unterhemd lange Ärmel	600	2	40	80	20	4,00	300
	Lange Unterhose	1.200	2	40	80	20	4,00	600
Regenkleidung	Wasserdichte Hose	2.160	1	400	400	80	5,00	432
	Regenmantel	4.000	1	400	400	80	5,00	800
	Schutzhülle für Schirmmütze	256	1	400	400	80	5,00	51,20
Arbeitskleidung	Overall	1.600	1	500	500	40	12,50	128
Sportkleidung	Schuhwerk	3.200	1	200	200	40	5,00	640
	Strümpfe	400	4	20	80	40	2,00	800
	Sportkleidung	1.480	1	200	200	40	5,00	296
	Schwimmkleidung	1.240	1	200	200	40	5,00	248
	Trainingsanzug	4.000	1	400	400	40	10,00	400
	Regenüberzug	2.400	1	400	400	40	10,00	240
	Sporttasche	1.200	1	400	400	40	10,00	120
Individuelles Zubehör	Namensschild	320	2	1.000	2.000	200	10,00	64
	Dienstkartenhalter	480	1	1.000	1.000	200	5,00	96
	Signalpfeife mit Kette	600	1	1.000	1.000	200	5,00	120
	Aktentasche	4.000	1	1.000	1.000	200	5,00	800
								31.559,24
Aufgerundet								31.600

Legende:

Spalte a: Punktwert pro Teil, z.B. 5.120 Punkte für Schuhe.

Spalte b: Mindestanzahl Teile, z.B. umfasst die Grundausrüstung 2 Paar Schuhe.

Spalte c: Lebensdauer pro Teil, z.B. hat ein Paar Schuhe eine Lebensdauer von 200 Tagen.

Spalte d: Gesamte Lebensdauer (b x c), z.B. erreicht man mit 2 Paar Schuhen eine Benutzungskapazität von $2 \times 200 = 400$ Tagen.

Spalte e: Anzahl Benutzungstage pro Jahr, z.B. werden die Schuhe an 200 Tagen (Arbeitstagen) getragen.

Spalte f: Theoretische Lebensdauer der gesamten Grundausrüstung (d : e), z.B. für Schuhe beträgt sie $(400 : 200) = 2$ Jahre.

Spalte i: Berechnung der Abschreibung auf Jahresbasis — das jährliche Inanspruchnahmerecht für den uniformierten Dienst beträgt 31 600 Punkte.

Anlage 10

ERSETZUNG DER ERSTEN AUSRÜSTUNG DES POLIZEIBEAMTEN - ZIVILER DIENST

Art der Ausrüstung		Punktwert pro Teil	Mindestanzahl Teile pro Ausrüstung	Lebensdauer pro Teil	Gesamte Lebensdauer	Anzahl Benutzungstage pro Jahr	Theoretische Ersetzungsdauer	Berechnung auf Jahresbasis
		a	b	c	d	e	f	i
Schuhe	Verschiedene Typen	5.120	2	200	400	20	20,00	512
Strümpfe	Nylonstrümpfe	560	10(F)	15	150	20	20,00	280
	Sommer-/Winterstrümpfe	200	10(M)5(F)	50	250			60
Hose	Gürtel	280	2	1.000	2.000	20	100,00	0
	Hose/Hosenrock/Rock	3.600	4	240	960	20	48,00	720
Hemd	Krawatte	440	3	300	900	10	90,00	44
	Schulterstücke	800	2	400	800	20	40,00	80
	Sommer-/Winterhemd	1.600	10	80	800	20	40,00	320
	Frackhemd	1.920	1	80	80	10	8,00	192
Polohemd	Polohemd	720	5	40	200	10	20,00	216
Pullover	Weste/Pullover	2.560	1	350	350	10	35,00	0
Rollkragen	Rollkragen	1.160	1	300	300	10	30,00	0
Mantel	Schulterstücke	200	2	400	800	20	40,00	20
	Blouson/Parka/Jacke	12.800	3	400	1.200	15	80,00	1.280
	Achselschnüre	2.000	1	500	500	10	50,00	0
Handschuhe	Sommer-/Winterhandschuhe	1.920	2	800	1.600	10	160,00	0
	Stoffhandschuhe	640	1	800	500	10	50,00	0
Kopfbedeckung	Polizeikappe	1.360	2	200	400	50	8,00	544
	Schirmmütze/Hut	2.880	2	400	800	20	40,00	288
Thermische Unterwäsche	Unterhemd lange Ärmel	600	2	40	80	20	4,00	240
	Lange Unterhose	1.200	2	40	80	20	4,00	480
Regenkleidung	Wasserdichte Hose	2.160	1	400	400	15	26,67	216
	Regenmantel	4.000	1	400	400	15	26,67	400
	Schutzhülle für Schirmmütze	256	1	400	400	15	26,67	0
Arbeitskleidung	Overall	1.600	1	500	500	40	12,50	160
Sportkleidung	Schuhwerk	3.200	1	200	200	40	5,00	640
	Strümpfe	400	4	20	80	40	2,00	800
	Sportkleidung	1.480	1	200	200	40	5,00	296
	Schwimmkleidung	1.240	1	200	200	40	5,00	248
	Trainingsanzug	4.000	1	400	400	40	10,00	400
	Regenüberzug	2.400	1	400	400	40	10,00	240
	Sporttasche	1.200	1	400	400	40	10,00	120
Individuelles Zubehör	Namensschild	320	2	1.000	2.000	200	10,00	64
	Dienstkartenhalter	480	1	1.000	1.000	200	5,00	96
	Signalpfeife mit Kette	600	1	1.000	1.000	20	50,00	0
	Aktentasche	4.000	1	1.000	1.000	200	5,00	800
								9.756
Aufgerundet								9.760

Legende:

Spalte a: Punktwert pro Teil, z.B. 5.120 Punkte für Schuhe.

Spalte b: Mindestanzahl Teile, z.B. umfasst die Grundausrüstung 2 Paar Schuhe.

Spalte c: Lebensdauer pro Teil, z.B. hat ein Paar Schuhe eine Lebensdauer von 200 Tagen.

Spalte d: Gesamte Lebensdauer (b x c), z.B. erreicht man mit 2 Paar Schuhen eine Benutzungskapazität von 2 x 200 = 400 Tagen.

Spalte e: Anzahl Benutzungstage pro Jahr, z.B. werden die Schuhe an 20 Tagen (Arbeitstagen) getragen.

Spalte f: Theoretische Lebensdauer der gesamten Grundausrüstung (d : e), z.B. für Schuhe beträgt sie (400 : 20) = 20 Jahre.

Spalte i: Berechnung der Abschreibung auf Jahresbasis — das jährliche Inanspruchnahmerecht für den zivilen Dienst beträgt 9.760 Punkte.

Anlage 11

GRUNDUNIFORM DES POLIZEIHILFSBEDIENTETEN

	MANN		FRAU	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter
Schuhe	Molière-Schuhe Mokassins	Halbstiefel Halbhohe Schuhe Halbschuhe	Molière-Schuhe Mokassins	Halbstiefel Halbhohe Schuhe Halbschuhe
Strümpfe	Sommerstrümpfe	Winterstrümpfe	Nylonstrümpfe Sommerstrümpfe	Winterstrümpfe
Hose	Gürtel		Gürtel	
	Polizei-Sommerhose Klassische Sommerhose	Klassische Winterhose Polizei-Winterhose	Polizei-Sommerhose Klassische Sommerhose Klassischer Hosenrock	Klassische Winterhose Polizei-Winterhose
Hemd	Krawatte Schulterstücke		Krawatte Schulterstücke	
	Sommerhemd	Winterhemd	Sommerhemd	Winterhemd
Weste	Weste		Weste	
Pullover		Pullover Rollkragenpullover		Pullover Rollkragenpullover
Rollkragen		Rollkragen		Rollkragen
Mantel	Schulterstücke		Schulterstücke	
	Blouson	Parka	Blouson	Parka
Handschuhe	Sommerhandschuhe	Winterhandschuhe	Sommerhandschuhe	Winterhandschuhe
Kopfbedeckung	Polizeikappe Schirmmütze		Polizeikappe Schirmmütze	
Thermische Unterwäsche		Unterhemd lange Ärmel Lange Unterhose		Unterhemd lange Ärmel Lange Unterhose
Regenkleidung	Wasserdichte Hose Regenmantel Schutzhülle für Schirmmütze		Wasserdichte Hose Regenmantel Schutzhülle für Schirmmütze	
Arbeitskleidung	Overall		Overall	
Individuelles Zubehör	Namensschild Dienstkartenhalter Signalpfeife mit Kettchen Aktentasche		Namensschild Dienstkartenhalter Signalpfeife mit Kettchen Aktentasche	

Anlage 12

PARADEUNIFORM DES POLIZEIHILFSBEDIENTETEN

	MANN		FRAU	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter
Schuhe	Molière-Schuhe Mokassins		Molière-Schuhe Mokassins	
	Stiefeletten		Stiefeletten Schuhe mit Absätzen	
		Halbschuhe		Halbschuhe
Strümpfe	Sommerstrümpfe	Winterstrümpfe	Nylonstrümpfe Sommerstrümpfe	Winterstrümpfe
Hose	Gürtel		Gürtel	
	Klassische Sommerhose	Klassische Winterhose	Klassische Sommerhose Rock (in Kombination mit Hut)	Klassische Winterhose

	MANN		FRAU	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter
Hemd	Krawatte Schulterstücke Frackhemd		Krawatte Schulterstücke Frackhemd	
Mantel	Schulterstücke		Schulterstücke	
	Blouson	Parka	Blouson	Parka
Handschuhe	Stoffhandschuhe		Stoffhandschuhe	
Kopfbedeckung	Schirmmütze		Schirmmütze Hut	
Thermische Unterwäsche		Unterhemd lange Ärmel Lange Unterhose		Unterhemd lange Ärmel Lange Unterhose
Individuelles Zubehör	Namensschild		Namensschild	

Anlage 13

GRUNDAUSRÜSTUNG "FULL" DES POLIZEIHILFSBEDIENTETEN

	Mann		Frau		Vorgeschlagene Mindestausrüstung	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Mann	Frau
Schuhe	Molière-Schuhe Mokassins	Stiefeletten Halbhohe Schuhe Halbschuhe	Molière-Schuhe Mokassins	Stiefeletten Schuhe mit Absätzen Halbhohe Schuhe Halbschuhe	2 wahlweise	2 wahlweise
Strümpfe	Sommerstrümpfe	Winterstrümpfe	Nylonstrümpfe	Winterstrümpfe		10
			Sommerstrümpfe		Sommerstrümpfe	10 wahlweise
Hose	Gürtel		Gürtel		2	2
	Polizei-Sommerhose Klassische Sommerhose	Klassische Winterhose Polizei-Winterhose	Polizei-Sommerhose Klassische Sommerhose Klassischer Hosenrock Rock	Klassische Winterhose Polizei-Winterhose	4 wahlweise	4 wahlweise
Hemd	Krawatte Schulterstücke		Krawatte Schulterstücke		3	3
	Sommerhemd	Winterhemd	Sommerhemd	Winterhemd	2	2
	Frackhemd		Frackhemd		10 wahlweise	10 wahlweise
					1	1
Pullover	Weste		Weste		1 wahlweise	1 wahlweise
		Pullover Rollkragenpullover		Pullover Rollkragenpullover		
Rollkragen		Rollkragen		Rollkragen	1	1
Mantel	Schulterstücke		Schulterstücke		2	2
	Blouson	Parka	Blouson	Parka	3 wahlweise	3 wahlweise
Handschuhe	Sommerhandschuhe	Winterhandschuhe	Sommerhandschuhe	Winterhandschuhe	2 wahlweise	2 wahlweise
	Stoffhandschuhe		Stoffhandschuhe		1	1
Kopfbedeckung	Polizeikappe		Polizeikappe		2	2
	Schirmmütze		Schirmmütze Hut		2 wahlweise	2 wahlweise
Thermische Unterwäsche		Unterhemd lange Ärmel		Unterhemd lange Ärmel	2	2
		Lange Unterhose		Lange Unterhose	2	2

	Mann		Frau		Vorgeschlagene Mindestausrüstung	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Mann	Frau
Regenkleidung	Wasserdichte Hose		Wasserdichte Hose		1	1
	Regenmantel		Regenmantel		1	1
	Schutzhülle für Schirmmütze		Schutzhülle für Schirmmütze		1	1
Arbeitskleidung	Overall		Overall		1	1
Individuelles Zubehör	Namensschild		Namensschild		2	2
	Dienstkartenhalter		Dienstkartenhalter		1	1
	Signalpfeife mit Kettchen		Signalpfeife mit Kettchen		1	1
	Aktentasche		Aktentasche		1	1
Sportausrüstung	Sportschuhe für draußen Sportschuhe für drinnen		Sportschuhe für draußen Sportschuhe für drinnen		1 wahlweise	1 wahlweise
	Sportstrümpfe		Sportstrümpfe		4	4
	Shorts		Shorts		1	1
	T-Shirt		T-Shirt		1	1
	Badekappe		Badekappe		1	1
	Schwimmhose		Badeanzug		1	1
	Trainingsanzug		Trainingsanzug		1	1
	Regenüberzug		Regenüberzug		1	1
	Sporttasche		Sporttasche		1	1

Bemerkung: Durch den Begriff "wahlweise" wird den Personalmitgliedern das Recht eingeräumt, die Ausrüstungsteile zu wählen, die am besten ihren Vorzügen und ihrem Bedarf entsprechen.

Anlage 14

ERSETZUNG DER ERSTEN AUSTRÜSTUNG DES POLIZEIHILFSBEDIENTETEN — UNIFORMIERTER DIENST

Art der Ausrüstung		Punktwert pro Teil	Mindestanzahl Teile pro Ausrüstung	Lebensdauer pro Teil	Gesamte Lebensdauer	Anzahl Benutzungstage pro Jahr	Theoretische Ersetzungsdauer	Berechnung auf Jahresbasis
		a	b	c	d	e	f	i
Schuhe	Verschiedene Typen	5.120	2	200	400	200	2,00	5.120
Strümpfe	Nylonstrümpfe	560	10(F)	15	150	200	2,00	2.800
	Sommer-/Winterstrümpfe	200	10(M)5(F)	50	250			500
Hose	Gürtel	280	2	1.000	2.000	200	10,00	56
	Hose/Hosenrock/Rock	3.600	4	240	960	200	4,80	3.000
Hemd	Krawatte	440	3	300	900	100	9,00	146,67
	Schulterstücke	800	2	400	800	200	4,00	400
	Sommer-/Winterhemd	1.600	10	80	800	200	4,00	4.000
	Frackhemd	1.920	1	80	80	10	8,00	240
Pullover	Weste/Pullover	2.560	1	350	350	75	4,67	548,57
Rollkragen	Rollkragen	1.160	1	300	300	75	4,00	290
Mantel	Schulterstücke	200	2	400	800	200	4,00	100
	Blouson/Parka/Jacke	12.800	3	400	1.200	150	8,00	4.800
Handschuhe	Sommer-/Winterhandschuhe	1.920	2	800	1.600	75	21,33	180
	Stoffhandschuhe	640	1	800	500	10	50,00	12,80

Art der Ausrüstung		Punktewert pro Teil	Mindestanzahl Teile pro Ausrüstung	Lebensdauer pro Teil	Gesamte Lebensdauer	Anzahl Benutzungstage pro Jahr	Theoretische Ersetzungsdauer	Berechnung auf Jahresbasis
		a	b	c	d	e	f	i
Kopfbedeckung	Polizeikappe	1.360	2	200	400	125	3,20	850
	Schirmmütze/Hut	2.880	2	400	800	75	10,67	540
Thermische Unterwäsche	Unterhemd lange Ärmel	600	2	40	80	20	4,00	300
	Lange Unterhose	1.200	2	40	80	20	4,00	600
Regenkleidung	Wasserdichte Hose	2.160	1	400	400	80	5,00	432
	Regenmantel	4.000	1	400	400	80	5,00	800
	Schutzhülle für Schirmmütze	256	1	400	400	80	5,00	51,20
Arbeitskleidung	Overall	1.600	1	500	500	40	12,50	128
Sportkleidung	Schuhwerk	3.200	1	200	200	40	5,00	640
	Strümpfe	400	4	20	80	40	2,00	800
	Sportkleidung	1.480	1	200	200	40	5,00	296
	Schwimmkleidung	1.240	1	200	200	40	5,00	248
	Trainingsanzug	4.000	1	400	400	40	10,00	400
	Regenüberzug	2.400	1	400	400	40	10,00	240
	Sporttasche	1.200	1	400	400	40	10,00	120
Individuelles Zubehör	Namensschild	320	2	1.000	2.000	200	10,00	64
	Dienstkartenhalter	480	1	1.000	1.000	200	5,00	96
	Signalpfeife mit Kette	600	1	1.000	1.000	200	5,00	120
	Aktentasche	4.000	1	1.000	1.000	200	5,00	800
								29.719,24
Abgerundet								29.700

Legende:

Spalte a: Punktewert pro Teil, z.B. 5.120 Punkte für Schuhe.

Spalte b: Mindestanzahl Teile, z.B. umfasst die Grundausrüstung 2 Paar Schuhe.

Spalte c: Lebensdauer pro Teil, z.B. hat ein Paar Schuhe eine Lebensdauer von 200 Tagen.

Spalte d: Gesamte Lebensdauer (b x c), z.B. erreicht man mit 2 Paar Schuhen eine Benutzungskapazität von $2 \times 200 = 400$ Tagen.

Spalte e: Anzahl Benutzungstage pro Jahr, z.B. werden die Schuhe an 200 Tagen (Arbeitstagen) getragen.

Spalte f: Theoretische Lebensdauer der gesamten Grundausrüstung (d : e), z.B. für Schuhe beträgt sie $(400 : 200) = 2$ Jahre.

Spalte i: Berechnung der Abschreibung auf Jahresbasis — das jährliche Inanspruchnahmerecht für den uniformierten Dienst beträgt 29 700 Punkte.

Anlage 15

**GRUNDAUSRÜSTUNG "LIGHT" DES ANGEHENDEN POLIZEIHILFSBEDIENTETEN
(erste Ausstattung des Schülers)**

	Mann		Frau		Vorgeschlagene Mindestausrüstung		Punkte
	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Mann	Frau	
Schuhe	Molière-Schuhe Mokassins	Stiefeletten Halbhohe Schuhe Halbschuhe	Molière-Schuhe Mokassins	Stiefeletten Halbhohe Schuhe Halbschuhe	1 wahlweise	1 wahlweise	5.120
Strümpfe	Sommerstrümpfe	Winterstrümpfe	Nylonstrümpfe Sommerstrümpfe	Winterstrümpfe	5 wahlweise	8 wahlweise	3.040
Hose	Gürtel		Gürtel		2	2	560
	Polizei-Sommerhose Klassische Sommerhose	Klassische Winterhose Polizei-Winterhose	Polizei-Sommerhose Klassische Sommerhose Klassischer Hosenrock Rock	Klassische Winterhose Polizei-Winterhose	3 wahlweise	3 wahlweise	10.800
Hemd	Krawatte		Krawatte		2	2	880
	Schulterstücke		Schulterstücke		2	2	1.600
	Sommerhemd	Winterhemd	Sommerhemd	Winterhemd	8 wahlweise	8 wahlweise	12.800
	Frackhemd		Frackhemd		1	1	1920
Pullover	Weste		Weste		1 wahlweise	1 wahlweise	2.560
		Pullover Rollkragenpullover		Pullover Rollkragenpullover			
Mantel	Schulterstücke		Schulterstücke		2	2	400
	Blouson	Parka	Blouson	Parka	1	1	12.800
					1	1	12.800
Handschuhe	Sommerhandschuhe	Winterhandschuhe	Sommerhandschuhe	Winterhandschuhe	1 wahlweise	1 wahlweise	1.920
	Stoffhandschuhe		Stoffhandschuhe		1	1	640
Kopfbedeckung	Polizeikappe		Polizeikappe		1	1	1.360
	Schirmmütze		Schirmmütze Hut		1	1	2.880
Regenkleidung	Wasserdichte Hose		Wasserdichte Hose		1	1	2.160
	Regenmantel		Regenmantel		1	1	4.000
	Schutzhülle für Schirmmütze		Schutzhülle für Schirmmütze		1	1	256
Arbeitskleidung	Overall		Overall		1	1	1.600
Individuelles Zubehör	Namensschild		Namensschild		2	2	640
	Dienstkartenhalter		Dienstkartenhalter		1	1	480
	Signalpfeife mit Kettchen		Signalpfeife mit Kettchen		1	1	600
	Aktentasche		Aktentasche		1	1	4.000
Sportausrüstung	Sportschuhe für draußen Sportschuhe für drinnen		Sportschuhe für draußen Sportschuhe für drinnen		1 wahlweise	1 wahlweise	3.200
	Sportstrümpfe		Sportstrümpfe		4	4	1.600
	Shorts		Shorts		1	1	800
	T-Shirt		T-Shirt		1	1	680
	Badekappe		Badekappe		1	1	440
	Schwimmhose		Badeanzug		1	1	800

	Mann		Frau		Vorgeschlagene Mindestausrüstung		Punkte
	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Mann	Frau	
	Trainingsanzug		Trainingsanzug		1	1	4.000
	Regenüberzug		Regenüberzug		1	1	2.400
	Sporttasche		Sporttasche		1	1	1.200

Bemerkung: Durch den Begriff "wahlweise" wird den Personalmitgliedern das Recht eingeräumt, die Ausrüstungsteile zu wählen, die am besten ihren Vorzügen und ihrem Bedarf entsprechen.

Anlage 16

ERGÄNZUNG DER GRUNDAUSRÜSTUNG DES POLIZEIHILFSBEDIENTETEN (nach der Ausbildung)

	Mann		Frau		Vorgeschlagene Mindestausrüstung	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Mann	Frau
Schuhe	Molière-Schuhe Mokassins	Stiefeletten Halbstiefel Halbhohe Schuhe Halbschuhe	Molière-Schuhe Mokassins	Schuhe mit Absätzen Stiefeletten Halbstiefel Halbhohe Schuhe Halbschuhe	1 wahlweise	1 wahlweise
Strümpfe	Sommerstrümpfe	Winterstrümpfe	Nylonstrümpfe Sommerstrümpfe	Winterstrümpfe	5 wahlweise	7 wahlweise
Hose	Polizei-Sommerhose Klassische Sommerhose	Klassische Winterhose Polizei-Winterhose	Polizei-Sommerhose Klassische Sommerhose	Klassischer Hosenrock Klassische Winterhose Polizei-Winterhose	1 wahlweise	1 wahlweise
Hemd	Krawatte		Krawatte		1	1
	Schulterstücke		Schulterstücke		2	2
Pullover	Sommerhemd	Winterhemd	Sommerhemd	Winterhemd	2 wahlweise	2 wahlweise
	Weste		Weste			
Rollkragen		Pullover Rollkragenpullover		Pullover Rollkragenpullover	1	1
Mantel	Schulterstücke		Schulterstücke		2	2
	Blouson	Parka	Blouson	Parka	1 wahlweise	1 wahlweise
Handschuhe	Sommerhandschuhe	Winterhandschuhe	Sommerhandschuhe	Winterhandschuhe	1 wahlweise	1 wahlweise
Kopfbedeckung	Polizeikappe		Polizeikappe		1	1
	Schirmmütze		Schirmmütze Hut		1 wahlweise	1 wahlweise
Thermische Unterwäsche		Unterhemd lange Ärmel		Unterhemd lange Ärmel	2	2
		Lange Unterhose		Lange Unterhose	2	2

Bemerkung: Durch den Begriff "wahlweise" wird den Personalmitgliedern das Recht eingeräumt, die Ausrüstungsteile zu wählen, die am besten ihren Vorzügen und ihrem Bedarf entsprechen.

Anlage 17

ERGÄNZUNG DER GRUNDAUSRÜSTUNG DER EX-GENDARMEN

		Punkte
— Polohemd	5 Teile	3.600
— Thermische Unterwäsche	2 Teile (Unterhemd und -hose)	3.600
— Regenkleidung	1 Teil (Mantel und Hose)	5.904
— Dienstkartenhalter	1 Teil	480
— Aktentasche	1 Teil für die Personalmitglieder, die noch nicht ausgerüstet sind	4.000
— Arbeitskleidung	1 Teil für die Personalmitglieder, die noch nicht ausgerüstet sind	1.600

**GEMEENSCHAPS- EN GEWESTREGERINGEN
GOUVERNEMENTS DE COMMUNAUTE ET DE REGION
GEMEINSCHAFTS- UND REGIONALREGIERUNGEN**

VLAAMSE GEMEENSCHAP — COMMUNAUTE FLAMANDE

MINISTERIE VAN DE VLAAMSE GEMEENSCHAP

Departement Economie, Werkgelegenheid, Binnenlandse Aangelegenheden en Landbouw

[2002/35894]

28 JUNI 2002. — Omzendbrief BA 2002/10 betreffende het inzage- en afschriftrecht van de leden van de gemeenteraden, de politieraden en de raden voor maatschappelijk welzijn met betrekking tot e-mailberichten en geïnformatiseerde stukken

Aan de provinciegouverneurs,

Het inzage- en afschriftrecht van de raadsleden ontsnapt niet aan de maatschappelijke ontwikkelingen.

De Nieuwe Gemeentewet, de wet Geïntegreerde Politiedienst van 7 december 1998, de Provinciewet en de O.C.M.W.-wet van 8 juli 1976 bepalen of impliceren dat de raadsleden het recht hebben om « akten », « stukken » en « dossiers » in te zien, en er een afschrift van te krijgen. De gebruikte terminologie doelt duidelijk op papieren informatiedragers. Zo was het ook bedoeld toen de wetteksten werden opgemaakt en goedgekeurd.

Door het toenemende gebruik van de moderne informatie- en communicatietechnologie (ICT) rijst de vraag hoe het nu moet met dit inzage- en afschriftrecht van de raadsleden. Vele contacten verlopen via internet. Het gebruik van e-mailberichten is niet meer weg te denken. Gegevens worden als computerbestanden bewaard.

De vrees bestaat dat het inzage- en afschriftrecht door het gebruik van de ICT uitgehold zal worden.

Met deze omzendbrief wil ik over deze aangelegenheid een en ander verduidelijken.

1. Algemeen

1.1 Wetgeving

Het inzage- en afschriftrecht van de leden van de gemeenteraden, de politieraden, de provincieraden en de raden voor maatschappelijk welzijn wordt respectievelijk geregeld door artikel 84 van de Nieuwe Gemeentewet, artikel 27 van de wet Geïntegreerde Politiedienst, artikel 65bis van de Provinciewet en artikel 36 van de O.C.M.W.-wet.

Hieronder vindt u een weergave van de desbetreffende artikelen.

Artikel 84 van de Nieuwe Gemeentewet

§ 1 : Geen akte, geen stuk betreffende het bestuur mag aan het onderzoek van de raadsleden onttrokken worden.

§ 2 : De gemeenteraadsleden kunnen een afschrift verkrijgen van de akten en stukken betreffende het bestuur van de gemeente onder de voorwaarden bepaald in het door de raad opgestelde reglement van orde.

Artikel 27 van de wet Geïntegreerde Politiedienst

De artikelen 84 (...) van de nieuwe gemeentewet zijn van overeenkomstige toepassing op de politieraad.

Artikel 65bis § 1 van de Provinciewet

Geen akte, geen stuk betreffende het bestuur van de provincie mag aan het onderzoek van de leden van de raad worden onttrokken, ook niet indien die akte of dat stuk betrekking heeft op een aan de gouverneur of de bestendige deputatie toegewezen opdracht.

(...)

Aan de provincieraadsleden wordt een afschrift van de akten en stukken afgegeven wanneer zij daarom verzoeken bij de griffier van de provincie.

De provincieraadsleden ontvangen op hun verzoek een afschrift van de notulen van de vergaderingen van de bestendige deputatie binnen 15 dagen na die vergaderingen.

Artikel 36 van de O.C.M.W.-wet

De leden van de raad voor maatschappelijk welzijn hebben het recht om ter plaatse kennis te nemen van alle akten, stukken en dossiers betreffende het openbaar centrum voor maatschappelijk welzijn.